



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juli 2023

Nummer 25

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	
21630	15.06.2023	Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kita-Helferinnen und -Helfern im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Dezember 2023	642
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	
2313	15.06.2023	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023)	656
		Ministerium der Finanzen	
631	20.06.2023	Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung.	675
		Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	
74	01.06.2023	Aufhebung des Runderlasses „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“	675
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
79035	23.05.2023	Forstlicher Wegebau im Wald	676

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**21630**

**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Kita-Helferinnen und -Helfern
im Zeitraum vom 1. August 2023
bis zum 31. Dezember 2023**

Runderlass
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
97.13.98.00-000001

Vom 15. Juni 2023

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBL NRW. 2022 S. 445) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zur Finanzierung zusätzlicher Hilfskräfte in Kindertageseinrichtungen im nichtpädagogischen Bereich. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Beschäftigung zusätzlicher Hilfskräfte und die Aufstockung von wöchentlichen Arbeitsstunden bei vorhandenem Personal im nichtpädagogischen Bereich in Kindertageseinrichtungen im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

Ein Einsatz ist insbesondere bei den folgenden Tätigkeiten möglich:

- a) Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich insbesondere Essensversorgung (Zubereitung, Auf-, Abdecken, Einkäufe), Reinigung, Küchendienst, Wäschepflege, Desinfektion)
- b) Unterstützung bei den Bring- und Abholzeiten, Begleitung bei Ausflügen,
- c) Materialbeschaffung,
- d) Unterstützung bei der Vorbereitung von Veranstaltungen und
- e) Unterstützung auf dem Außengelände.

3**Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger****3.1**

Zuwendungsempfänger sind Kreise und Städte in Nordrhein-Westfalen, die Träger eines Jugendamtes sind und nach § 38 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77) in seiner jeweils geltenden Fassung gefördert werden.

3.2

Der Zuwendungsempfänger kann die Landesförderung unter Beachtung der Nummer 12 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung an Träger von Kindertageseinrichtungen, die nach § 38 des Kinderbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung gefördert werden, weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen und die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich Nebenbestimmungen auch dem Dritten auferlegt werden. Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Träger von Kindertageseinrichtungen legt für das neu eingesetzte Personal beziehungsweise das vorhandene

Personal, das bereits gefördert worden ist, bis zum Beginn des Durchführungszeitraums ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der jeweils gültigen Fassung, zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der jeweils gültigen Fassung vor.

5**Art und Umfang, Höhe der Finanzierung****5.1****Zuwendungsart**

Projektförderung

5.2**Finanzierungsart**

Anteilfinanzierung

5.3**Form der Zuwendung**

Zuweisung

5.4**Bemessungsgrundlage****5.4.1**

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben, die durch die Beschäftigung zusätzlicher Hilfskräfte und aufgrund der Aufstockung der Stunden bei vorhandenem Personal im nichtpädagogischen Bereich entstehen. Förderunschädlich ist es dabei, wenn die den Personalausgaben zugrundeliegenden Verträge für zusätzliche beziehungsweise neu eingestellte Hilfskräfte bereits in den Jahren ab 2020 abgeschlossen und im Rahmen der Kita-Helfer-Programme 2020, 2021, 2022 sowie 2023 (1. Januar – 31. Juli) gefördert worden sind. Ausgaben für den Einsatz von Hilfskräften, die über eine Personalserviceagentur oder einen sonstigen Dritten in der Kindertageseinrichtung eingesetzt werden, sind nicht zuwendungsfähig.

5.4.2

Der Fördersatz beträgt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Förderhöchstbetrag beläuft sich auf 8490 Euro pro zuschussberechtigter Kindertageseinrichtung im Bewilligungs- und Durchführungszeitraum.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum umfasst den Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

6.2

Als Auflagen sind folgende Regelungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

6.2.1

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch des neu eingesetzten Personals vor Einstellung.

6.2.2

Ein Einsatz in nachfolgenden Tätigkeiten ist auszuschließen:

- a) Elterngespräche,
- b) Beobachtung und Dokumentation,
- c) Wickeln/Toilettengang,
- d) Ruhephasen/Schlafsituationen,

- e) Inhaltliche Vorbereitung/Pädagogische Planung und Angebote,
- f) Eingewöhnung

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist bis zum 31. Oktober 2023 unter Verwendung der Muster gemäß Anlage 1 und Anlage 2 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Im Antrag ist zu erklären, dass das eingesetzte Personal entweder nicht in einem anderen Projekt tätig ist oder in einem anderen Projekt nur anteilig tätig ist und die Gesamtarbeitszeit den Stundenumfang einer vergleichbaren vollen Stelle des jeweiligen Arbeitgebers nicht übersteigt.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 3.

7.2.2

Zuständige Bewilligungsbehörde ist das für das Jugendamt zuständige Landesjugendamt.

7.3

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 vorzulegen. Vorlagetermin ist der 31. März 2024.

7.4

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltordnung, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Kopf und Angaben der zuständigen Landschaftsverbände (Landesjugendämter)

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendungen zur Förderung von
Kita-Helferinnen und Helfer im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31.
Dezember 2023**

1. Antragsteller (Jugendamt)

Name			JA-Nr.
Anschrift			
Ansprechperson und Kontaktdaten	Name		
	Telefon-Nr.	E-Mail-Adresse	
☐ Ich bin damit einverstanden, dass die Überweisung auf die KiBiz-Bankverbindung erfolgt.			
Abweichende Bankverbindung (nur falls KiBiz- Bankverbindung nicht möglich)	IBAN	BIC	
	Bezeichnung des Kreditinstituts		
Verwendungszweck/ Buchungszeichen (max. 49 Zeichen)			

2. Maßnahme**2.1 Bezeichnung**

Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Kita-Helfer:innen im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

2.2 Durchführungszeitraum

01.08.2023 bis 31.12.2023

2.3. Projektkurzbeschreibung

Die Zuwendung umfasst zweckgebundene Zuweisungen zur Beschäftigung zusätzlicher Hilfskräfte und zur Aufstockung von wöchentlichen Arbeitsstunden bei vorhandenem Personal im nichtpädagogischen Bereich in Kindertageseinrichtungen im Jahr 2023 des Kindergartenjahres 2023/2024.

3. Beantragte Zuwendung für den Zeitraum vom 01.08.2023 bis zum 31.12.2023

Gesamtdarstellung der Ausgaben in €. Eine Einzelaufstellung ist in der Anlage zum Antrag vorzunehmen. Die maximale Zuwendung beträgt 8.490 € pro Kindertageseinrichtung.

Personalausgaben 2023 vom 01.08.2023 bis 31.12.2023	
davon für zusätzliche Kräfte (neu im Zeitraum 01.08. – 31.12.2023)	
davon für bereits aus den Zuschussprogrammen 2020/2021/2022 sowie 2023 (01.01. – 31.07.) tätige Kräfte	
davon für die Aufstockung von Stunden bei vorhandenem Personal	
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben (gem. Anlage)	=
abzgl. Leistungen Dritter	-
abzgl. weiterer öffentlicher Mittel	-
abzgl. Eigenanteil	-
Beantragte Gesamtzuwendung	=

4. Begründung

4.1 Begründung zur Notwendigkeit der Maßnahme

4.2 Erläuterung zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung

5. Erklärungen des Antragsstellers

- 5.1. Ich nehme zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht.
- 5.2. Ich erkläre, dass das eingesetzte Personal entweder nicht in einem anderen Projekt tätig ist oder in einem anderen Projekt nur anteilig tätig ist und die Gesamtarbeitszeit den Stundenumfang einer vergleichbaren vollen Stelle des jeweiligen Arbeitgebers nicht übersteigt.

- 5.3. Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.
- 5.4. Mir ist bekannt, dass sicherzustellen ist, dass den Bewilligungsbehörden, dem Landesrechnungshof NRW oder von diesen Stellen Beauftragten auf Verlangen die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung an Ort und Stelle ermöglicht wird.
- 5.5. Ich bestätige, dass ich mit der Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verfahren werde.
- 5.6. Ich versichere, dass alle Angaben vollständig und richtig sind.
- 5.7. Ich erkläre, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.
- 5.8. Ich erkläre, dass das Personal nicht über eine Personalserviceagentur oder einen sonstigen Dritten in der Kindertageseinrichtung eingesetzt wird.
- 5.9. Ich akzeptiere die Zuwendungsvoraussetzungen der Förderrichtlinie.
- 5.10. Erklärung zum Vorsteuerabzug
- ☐ nicht berechtigt,
 - ☐ berechtigt und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Nr. 4) berücksichtigt wurde (Preise ohne Umsatzsteuer)

6. Anlagen

- Nachweis über die Förderung nach § 38 des Kinderbildungsgesetzes
- Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII
- Anlage 2 – Übersicht Gesamtkosten der Träger beim örtlichen Jugendamt
- Anlage 3 – Antragsformulare der Träger beim örtlichen Jugendamt bei Weiterleitung der Zuwendung

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

(Name, Funktion)

Anlage zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Kita-Helferinnen und -Helfern im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Dezember 2023

Anlage zum Antrag vom:

lfd. Nr.	JA-Nr.	Name Träger	Name Kindertageseinrichtung	Aktenzeichen LJA	Personalausgaben für zusätzliche Kräfte (neu im Zeitraum 01.01. – 31.07.2023)	Personalausgaben für Kräfte, die auf Grundlage des Zuschussprogramms 2020/2021/2022/2023 (01.01. - 31.07.) zusätzlich eingestellt wurden in €	Personalausgaben für die Aufstockung von Stunden bei vorhandenem Personal in €	Personal- ausgaben gesamt in €	bezuschussungsfähige Gesamtausgaben (90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben max. 8.490 €)
1				Summe:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2								0,00 €	0,00 €
3								0,00 €	0,00 €
4								0,00 €	0,00 €
5								0,00 €	0,00 €
6								0,00 €	0,00 €
7								0,00 €	0,00 €
8								0,00 €	0,00 €
9								0,00 €	0,00 €
10								0,00 €	0,00 €
11								0,00 €	0,00 €
12								0,00 €	0,00 €
13								0,00 €	0,00 €
14								0,00 €	0,00 €
15								0,00 €	0,00 €
16								0,00 €	0,00 €
17								0,00 €	0,00 €
18								0,00 €	0,00 €
19								0,00 €	0,00 €
20								0,00 €	0,00 €
21								0,00 €	0,00 €
22								0,00 €	0,00 €
23								0,00 €	0,00 €
24								0,00 €	0,00 €
25								0,00 €	0,00 €
26								0,00 €	0,00 €
27								0,00 €	0,00 €
28								0,00 €	0,00 €
29								0,00 €	0,00 €
30								0,00 €	0,00 €
31								0,00 €	0,00 €
32								0,00 €	0,00 €
33								0,00 €	0,00 €
34								0,00 €	0,00 €
35								0,00 €	0,00 €
36								0,00 €	0,00 €
37								0,00 €	0,00 €
38								0,00 €	0,00 €
39								0,00 €	0,00 €
40								0,00 €	0,00 €
41								0,00 €	0,00 €
42								0,00 €	0,00 €
43								0,00 €	0,00 €
44								0,00 €	0,00 €
45				Summe:	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

* Erläuterung: Wenn die Gesamtausgaben den maximalen Betrag i. H. v. 8.490,00 € überschreiten, wird der Betrag nicht in die Berechnung der Gesamtsumme einbezogen. Bitte passen Sie Ihre Eingaben dann entsprechend an.

Kopf und Angaben der zuständigen Landschaftsverbände (Landesjugendämter)**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)****Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW);**

Gewährung von Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) NRW und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie der Richtlinie des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW vom XX.XX.2023, zur Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Kita-Helfer:innen im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

Ihr Antrag vom xx.xx.2023, hier eingegangen am xx.xx.2023

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden
ANBest-G – (Stand:)

Muster „Mittelabruf“

Muster „Verwendungsnachweis“

I.**1. Bewilligung**

Auf Ihren vorgenannten o.g. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom 01.08.2023 bis 31.12.2023 **(Bewilligungszeitraum)** eine Zuwendung in Höhe von _____ Euro (in Buchstaben: - _____ - Euro-).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:

„Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Kita-Helfer:innen im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Dezember 2023“

Die Maßnahme ist in der Zeit vom 01.08.2023 bis 31.12.2023 durchzuführen (Durchführungszeitraum). Die Zuwendung ist zweckgebunden.

3. Finanzierungsart/ -höhePauschalbetrag für Personalausgaben

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 90 v.H. zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von _____ Euro als Zuweisung gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Personalausgaben vom 01.08.2023 bis 31.12.2023	
davon für zusätzliche Kräfte (neu im Zeitraum 01.08. – 31.12.2023)	
davon für bereits aus den Zuschussprogrammen 2020/2021/2022 sowie 2023 (01.01. – 31.07.) tätige Kräfte	
davon für die Aufstockung von Stunden bei vorhandenem Personal	
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben (gem. Anlage)	=
abzgl. Leistungen Dritter	-
abzgl. weiterer öffentlicher Mittel	-
abzgl. Eigenanteil	-
Gesamtzuwendung	=

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2023 _____ EUR

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-G ausbezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

1. Die Maßnahme ist in der Zeit vom 01.08.2023 bis 31.12.2023 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 vorzulegen, Vorlagetermin ist der 31. März 2024.
3. Die Landesförderung kann unter Beachtung der Nummer 12 VVG zu § 44 LHO an Träger von Kindertageseinrichtungen, die nach § 38 des Kinderbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung gefördert werden, nach § 38 des Kinderbildungsgesetzes weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen und die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides auch dem Dritten auferlegt werden. Die von dem Weiterleitungsempfänger zu erbringende Verwendungsnachweise sind nach dem Muster der Anlage 4 zu erstellen. Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.
4. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII des neu eingesetzten Personals vor Einstellung.
5. Ein Einsatz in nachfolgenden Tätigkeiten ist auszuschließen:
 - a) Elterngespräche,
 - b) Beobachtung und Dokumentation,
 - c) Wickeln/Toilettengang,
 - d) Ruhephasen/Schlafsituationen,
 - e) Inhaltliche Vorbereitung/Pädagogische Planung und Angebote,

f) Eingewöhnung.

6. Der Einsatz von Hilfskräften, die über eine Personalserviceagentur oder einen sonstigen Dritten in der Kindertageseinrichtung eingesetzt werden, ist auszuschließen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis

nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.justiz.de.

Hinweis:

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandkräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde schriftlich verbindlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Im Auftrag:

Kopf und Angaben des zuständigen Landschaftsverbandes (Landesjugendämter)

(Zuwendungsempfängerin oder
Zuwendungsempfänger)

Ort/Datum
Tel.:

An
(Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis**Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 2023**

hier: Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Kita-Helferinnen und –Helfern im Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Dezember 2023

Durch Zuwendungsbescheid(e) des/der (Bewilligungsbehörde)

vom über €

vom über €

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt: €

Es wurden ausgezahlt insges. €

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme einschließlich der Gegenüberstellung des erzielten Ergebnisses zu den vorgegebenen Zielen, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	€	v. H.	€	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
weitere öffentliche Mittel				
bewilligte öffentliche Förderung durch:				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt				

2. Ausgaben (summarisch)

Ausgabengliederung ¹	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	Insges.	davon zuwendungsfähig	Insges.	davon zuwendungsfähig
	€	€	€	€
	€	€	€	€
	€	€	€	€
	€	€	€	€
	€	€	€	€
	€	€	€	€
	€	€	€	€
Insgesamt	€	€	€	€

III. Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig	IST-Ergebnis lt. Abrechnung
Ausgaben (Nr. II.2.)		€	€
Einnahmen (Nr.II.1.)		€	€
Mehrausgaben	Minderausgaben	€	€

¹ Sofern die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die für die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheids einschließlich der Nebenbestimmungen, soweit zutreffend, auch den Dritten bzw. Letztempfängern auferlegt wurden. Die Einhaltung wurde vom Zuwendungsempfänger geprüft.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

2313

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen
im Land Nordrhein-Westfalen
(Städtebauförderrichtlinie
Nordrhein-Westfalen 2023)**

Runderlass des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Digitalisierung

Vom 15. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Allgemeine Förderbestimmungen

- 1 Zuwendungszweck und Förderschwerpunkte
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfängerin
- 4 Fördervoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Zuwendungsgrundsätze

Teil 2

Besondere Förderbestimmungen

- 7 Vorbereitung der Erneuerung
- 8 Ordnungsmaßnahmen
- 9 Baumaßnahmen
- 10 Kommunale Förderprogramme und Fonds
- 11 Sonstige Ausgaben

Teil 3

Verfahren

- 12 Programmaufrufe
- 13 Antrag
- 14 Programmvorschlag und Programmaufstellung
- 15 Bewilligungsverfahren
- 16 Auszahlung und Verzinsung
- 17 Sachbericht, Verwendungsnachweis und Prüfung
- 18 Einnahmen
- 19 Abschluss und Gesamtrechnung

Teil 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 20 Formblätter und Arbeitshilfen
- 21 Ausnahmen
- 22 Übergangsvorschriften
- 23 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Förderbestimmungen

1

Zuwendungszweck und Förderschwerpunkte

1.1

Zuwendungszweck

Die Städtebauförderung ist eine wichtige Aufgabe und ein Leitprogramm für eine zukunftsfähige, nachhaltige und resiliente Entwicklung der Städte und Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen. Das Land Nordrhein-Westfalen fördert städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen durch Zuwendungen (Städtebaufördermittel) des Landes, des Bundes und der Europäischen Union (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung). Die städtebauliche Erneuerung hat insbesondere zum Ziel, die gewachsenen baulichen Strukturen der Städte und Gemeinden zu erhalten und unter Berücksichtigung de-

mografischer Rahmenbedingungen zeitgemäß fortzuentwickeln, die wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten durch städtebauliche Maßnahmen zu stärken sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in der gebauten Umwelt zu schützen und zu verbessern. Wesentliche Kernziele sind dabei insbesondere die Sicherung und baukulturelle Erhaltung historischer Stadt- und Ortskerne mit denkmalwerter Bausubstanz und anderer stadtbildprägender Gebäude sowie die Herstellung von Barrierefreiheit. Darüber hinaus ist mit dem Einsatz von Städtebaufördermitteln ein Beitrag zur Minderung der CO₂-Emissionen, zur Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz sowie zum Schutz vor Naturgefahren zu leisten. Weiterhin dient die Städtebauförderung der Weiterentwicklung zentralörtlicher Funktionen, zur Stärkung der Innenentwicklung und zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke und unterstützt die Städte und Gemeinden bei der Behebung sozialer Herausforderungen. Dabei wird die städtebauliche Erneuerung von den Gemeinden selbständig und in eigener Verantwortung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben durchgeführt.

1.2

Förderschwerpunkte

Schwerpunkte der Förderung sind die:

Stärkung von Innenstädten und Orts- oder Stadtteilzentren, die Weiterentwicklung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialen, ökonomischen und/oder ökologischen Erneuerungsbedarf und die Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen bei erheblichen Funktionsverlusten, insbesondere bei Gebäudeleerständen und Brachflächen.

Dabei ist insbesondere folgenden Belangen Rechnung zu tragen:

1. dem Erhalt und der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum,
2. der Stärkung eines wirtschaftsfreundlichen Umfelds und der Beschäftigung,
3. der Sicherung und Stärkung öffentlicher Daseinsvorsorge in den ländlichen Räumen,
4. dem Umwelt-, Natur- und Klimaschutz und der Klimaanpassung, einschließlich der dazu gehörenden Infrastrukturen, der Energieeffizienz, des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Biodiversität,
5. einer vernetzten, orts- und klimafreundlichen Mobilität,
6. den Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen einschließlich der besonderen Bedürfnisse von Haushalten mit Kindern, Menschen mit Behinderung und älteren Menschen, der Chancengerechtigkeit, der Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung in allen Lebensbereichen,
7. den Belangen der Denkmalpflege und der baukulturellen Vorbildwirkung der öffentlichen Hand,
8. der Förderung einer überörtlichen Zusammenarbeit von Städten und Gemeinden,
9. der Generationengerechtigkeit, die Bedürfnisse aller Bevölkerungsgruppen einbeziehend und
10. den Interessen von Kunst und Kultur, von Bildung und Sozialem.

Die Schwerpunkte der Förderung und die aufgeführten Belange werden nicht gewichtet, sondern stehen gleichberechtigt nebeneinander. Die Gemeinde legt in ihrem Antrag fest, welche konkreten Ziele sie mit einer Gesamtmaßnahme oder einem städtebaulichen Einzelvorhaben verfolgt. Diese Ziele hat sie kontinuierlich zu überprüfen und Fehlentwicklungen frühzeitig zu korrigieren.

1.3

Rechtsgrundlagen

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt auf Antrag Zuwendungen für die Umsetzung dieses Förderprogrammes nach

1. Maßgabe dieser Förderrichtlinie,
2. den Verwaltungsvereinbarungen Städtebauförderung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern in der jeweils geltenden Fassung, sofern Bundesfinanzhilfen in Anspruch genommen werden,
3. den Grundsätzen der §§ 136 bis 191 des besonderen Städtebaurechts des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden BauGB,
4. den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO, sowie den Verwaltungsvorschriften (Teil II – VV für Zuwendungen an Gemeinden – VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VVG zu § 44 LHO, soweit auf diese Bezug genommen wird und
5. den Bestimmungen der Europäischen Union, sofern Finanzmittel aus den Europäischen Strukturfonds in Anspruch genommen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gesamtmaßnahme

Gegenstand der Förderung ist die städtebauliche Entwicklung oder Erneuerung eines Gebietes, das unter Beachtung der dafür geltenden Grundsätze, insbesondere unter Anwendung der Verfahren des Zweiten Kapitels des BauGB, von der Gemeinde abgegrenzt worden ist und für dessen Entwicklung, Neuordnung oder Aufwertung ein Bündel von eigenständigen Teilmaßnahmen notwendig ist (Gesamtmaßnahme). Die Gesamtmaßnahme ist so zu konzipieren, dass sie ab dem Zeitpunkt der ersten Bewilligung innerhalb von zehn Jahren umsetzbar ist.

2.2

Städtebauliche Einzelvorhaben

Gebietsunabhängige städtebauliche Einzelvorhaben können ausschließlich mit Finanzmitteln der Städtebauförderung des Landes Nordrhein-Westfalen auf Grundlage dieser Förderrichtlinie gefördert werden, im Ausnahmefall auch mit Bundesfinanzhilfen. Diese Förderung kommt insbesondere für städtebauliche Einzelvorhaben von erheblicher städtebaulicher Bedeutung in Betracht, die sich in ein städtebauliches Konzept einfügen und durch die wesentlichen Ziele der städtebaulichen Erneuerung erreicht werden. Eine Zuordnung zu einem durch Satzung oder Beschluss festgelegten Fördergebiet oder zu einer Gesamtmaßnahme nach Nummer 2.1 ist nicht erforderlich.

3

Zuwendungsempfängerin

Zuwendungsempfängerin ist grundsätzlich die Gemeinde. Sie kann die Städtebaufördermittel zusammen mit ihrem Eigenanteil nach Nummer 12 VVG zu § 44 LHO an Dritte weiterleiten. Dritte können natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Mit Zustimmung des für Städtebauförderung zuständigen Ministeriums kann auch ein Gemeindeverband Zuwendungsempfänger sein.

4

Fördervoraussetzungen

4.1

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Förderung setzt neben der Berücksichtigung von Zweck und Förderschwerpunkten nach Nummer 1.2 voraus, dass

1. die Gemeinde für das jeweilige Gebiet ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, im Folgenden ISEK, aufgestellt hat, in dem die Ziele und Teilmaßnahmen dargestellt sind und das den erforderlichen Bezug zur Gesamtentwicklung der Gemeinde hat; die Aufstellung erfolgt durch Beschluss des Rates,
2. im Rahmen der Gesamtmaßnahme Teilmaßnahmen des Klimaschutzes beziehungsweise zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der dazu gehörenden Infrastruktur (unter anderem energetische Gebäudesanierung, Flächenrecycling, Nutzung klimaschonender Baustoffe sowie Schaffung, Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen) erfolgen,
3. die Teilmaßnahme einer in ein Städtebauförderprogramm aufgenommenen Gesamtmaßnahme zuzuordnen ist,
4. sich städtebauliche Einzelvorhaben in ein städtebauliches Konzept einfügen sowie den Zielen und Zwecken der Städtebauförderung dienen,
5. die Gemeinde sich nach dem geltenden Fördersatzersatz zur Städtebauförderung in der jeweils geltenden Fassung mit ihrem Eigenanteil an den förderfähigen Ausgaben beteiligt und die Finanzierung gesichert ist,
6. ausreichende Planungssicherheit bei Teilmaßnahmen und städtebaulichen Einzelvorhaben besteht sowie
7. die Gemeinde die im Zusammenhang mit der Durchführung der Gesamt- und Teilmaßnahme sowie bei städtebaulichen Einzelvorhaben jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, beachtet.

4.2

Vorhabenbeginn

Mit einer Gesamtmaßnahme oder einem städtebaulichen Einzelvorhaben darf vor Bewilligung nicht begonnen worden sein, es sei denn, die Bewilligungsbehörde hat im Einvernehmen mit dem für Städtebauförderung zuständigen Ministerium einem vorzeitigen Maßnahmebeginn nach Nummer 1.3.1 VVG zu § 44 LHO NRW zugestimmt. Die Zustimmung ist mit der Auflage zu erteilen, dass die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung für die Städtebauförderung (ANBest-Städtebauförderung) (Anlage) zu beachten sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung bis einschließlich Leistungsphase 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden HOAI, Bau- und Bodengrunduntersuchung, Holzschutz-, Altlasten- und Bodenwertermittlungsgutachten, erforderliche Vermessungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Aus einer Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Art der Zuwendung

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung

5.3

Form der Zuwendung

Zweckgebundene Zuweisung

5.4**Umfang der Förderung****5.4.1****Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die der Zuwendungsempfängerin für die Vorbereitung, Begleitung, Durchführung und den Abschluss der städtebaulichen Entwicklung und Erneuerung entstehen. Zuwendungen werden ausschließlich zu den dauerhaft unrentierlichen Ausgaben als Zuweisung bewilligt. Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen zu erbringen sind, von Auftragnehmern nachträglich gewährte Preisnachlässe (Skonti und Rabatte) oder der Maßnahme zuzuordnende Einnahmen reduzieren die zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bagatellgrenze für zuwendungsfähige Ausgaben für städtebauliche Einzelvorhaben beträgt 50 000 Euro. Eine Darlehensförderung ist weder an einen Erst- noch an einen Letztempfänger der Zuwendung zulässig. Das für Städtebauförderung zuständige Ministerium kann im Programmaufruf eine Begrenzung von Förderhöhen festlegen.

5.4.2**Berücksichtigung von Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bei Vegetationsflächen**

Soweit Vegetationsflächen Gegenstand einer Teilmaßnahme oder eines städtebaulichen Einzelvorhabens sind, sind für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach Kostengruppe 570 der DIN 276:2018-12 „Kosten im Bauwesen“ Zuschläge bis zu 5 Prozent pauschal anzusetzen.

5.4.3**Berücksichtigung bürgerschaftlichen Engagements**

Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten (Nummer 2.3.3 VVG zu § 44 LHO) kann in folgenden Fällen als fiktive Ausgabe in die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben einbezogen werden:

1. freiwillige, unentgeltliche Arbeiten je geleistete Arbeitsstunde in Höhe von 15 Euro,
2. freiwillige, unentgeltliche Arbeiten von Architekten und Ingenieuren mit dem Basishonorarsatz nach § 2a der HOAI oder
3. freiwillige, unentgeltliche Arbeiten von Fachfirmen auf der Grundlage der DIN 276 in Verbindung mit den Kostenwerten des Baukosteninformationsdienstes mit dem anteiligen Wert von 70 Prozent.

Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass die Zuwendung nicht die Summe der tatsächlichen Ausgaben überschreitet.

5.4.4**Nicht zuwendungsfähige Ausgaben**

Folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

1. Personal- und Sachausgaben der Zuwendungsempfängerin nach Nummer 3,
2. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufbringung des Eigenanteils und der Verwaltung oder Vorfinanzierung der Fördermittel,
3. Kostenanteile, in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann,
4. Ausgaben, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen hat,
5. Ausgaben der Unterhaltung und des Betriebs von Anlagen und Einrichtungen,
6. Ausgaben, die infolge des Verzichts auf Einnahmen entstehen (zum Beispiel Abgaben- oder Auslagenbefreiung), oder
7. Ausgaben für die Beseitigung von Denkmälern.

5.5**Höhe der Förderung**

Der Regelfördersatz beträgt 60 Prozent und wird mit Zu- und Abschlägen von je 10 Prozent zum Strukturausgleich für Arbeitslosigkeit und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde verbunden. Auf den Fördersatz-erlass wird verwiesen. Durch gesonderte, von dem für Städtebauförderung zuständigen Ministerium zu treffende Regelung können abweichende Fördersätze vorgeschrieben werden.

6**Zuwendungsgrundsätze****6.1****Subsidiarität**

Aufgrund der Nachrangigkeit der Städtebauförderung ist eine Förderung nach dieser Richtlinie grundsätzlich dann ausgeschlossen, wenn eine Teilmaßnahme durch andere öffentliche Haushalte gefördert werden kann. Dasselbe gilt für Teilmaßnahmen oder städtebauliche Einzelvorhaben, die ihrer Art nach aus einem anderen Förderprogramm gefördert werden könnten oder die eine andere öffentliche Stelle auf anderer rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich oder üblicherweise fördert. Hängt eine Förderung von der Gleichzeitigkeit einer Bewilligung ab und kann diese nicht erbracht werden, ist im Einzelfall mit Zustimmung des für Städtebauförderung zuständigen Ministeriums eine Förderung nach dieser Richtlinie möglich. Unbeschadet hiervon können Städtebaufördermittel zur Vor- und Zwischenfinanzierung von Maßnahmen anderer Finanzierungsträger innerhalb der Gesamtmaßnahme zeitlich befristet verwendet werden. Voraussetzung ist, dass die Erstattung vereinbart wurde, notwendige Ausnahmen (vorzeitiger Maßnahmebeginn) zugelassen sind und die Erstattungszahlung innerhalb des Durchführungszeitraumes von der Zuwendungsempfängerin geleistet wird.

6.2**Städtebaulich bedingte Mehraufwendungen**

Besteht an der Durchführung einer Teilmaßnahme oder eines städtebaulichen Einzelvorhabens, die oder das anderen Fördergebern zuzuordnen ist, ein erhebliches städtebauliches Interesse und sind bedeutende städtebaulich bedingte Mehraufwendungen zu erwarten, können hierfür mit Zustimmung des für Städtebauförderung zuständigen Ministeriums ergänzend Städtebaufördermittel beantragt werden. Die Kosten sind entsprechend des jeweiligen Förderinteresses zu trennen (zum Beispiel nach Bau- oder Finanzierungsabschnitten). Eine Doppelförderung ist auszuschließen.

6.3**Zielerreichung und Wirkungsbeobachtung****6.3.1****Zielerreichung**

Zur begleitenden und abschließenden Kontrolle des Erfolgs der zu fördernden Maßnahme sind im Rahmen der Antragsstellung nach vorgeschriebenem Muster messbare, realistisch umsetzbare Ziele festzulegen. Die von der Gemeinde im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde festgelegten Ziele werden Gegenstand des Zuwendungsbescheides. In dem nach Nummer 17.1 vorzulegenden Sachbericht ist der Grad der Zielerreichung zu berichten. Auf Nummer 19.4 wird verwiesen.

6.3.2**Wirkungsbeobachtung**

Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, an Evaluationen von Bundes-, Landes- oder EU-Programmen mitzuwirken, die dafür notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Daten zu erheben und zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinden sind mit der Aufnahme in ein Programm der Städtebauförderung mit Beteiligung des Bundes

nach Artikel 104b des Grundgesetzes verpflichtet, Monitoringdaten in der Datenbank des Bundes zu erfassen. Die Bereitstellung der notwendigen Daten erfolgt bis zur Abrechnung der entsprechenden Gesamtmaßnahme jährlich durch die Gemeinden.

6.4

Öffentliche Darstellung der Förderung

Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes öffentlichkeitswirksam darzustellen. Die öffentlichkeitswirksame Darstellung erfolgt bei städtebaulichen Einzelvorhaben und Teilmaßnahmen auf den Bauschildern und ist nach Fertigstellung in geeigneter Form gut sichtbar durch dauerhaft angebrachte Plaketten und Hinweistafeln auszuweisen. Dabei ist insbesondere

1. bei einer Förderung über Bund-Länder-Programme das Logo des zum Zeitpunkt der Bewilligung für die Städtebauförderung zuständigen Bundesministeriums, das Logo des für die Städtebauförderung zuständigen Landesministeriums und, sofern zutreffend, jeweils ein vom zuständigen Bundesministerium programmbezogen bereitgestelltes Logo zu verwenden sowie
2. von den Gemeinden mit geförderten Maßnahmen grundsätzlich mindestens einmal im Umsetzungszeitraum an dem „Tag der Städtebauförderung“ teilzunehmen.

Ferner sind die Gemeinden verpflichtet, den Einsatz von Städtebaufördermitteln durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit in das öffentliche Bewusstsein zu bringen. Diese Verpflichtung zum Hinweis auf eine Bundes- und Landesförderung gilt auch für Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit geförderten Vorhaben einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme beziehungsweise wichtiger Vorhaben stehen. Die öffentlichkeitswirksame Darstellung der Städtebauförderung beinhaltet auch, dass die Gemeinde dem für Städtebauförderung zuständigen Ministerium aussagekräftiges Bildmaterial der geförderten Vorhaben, verbunden mit einer Nutzungsberechtigung für Internet und Publikationen zur Verfügung stellt. Die Zuwendungsempfängerinnen haben bei allen im Zusammenhang mit dem Fördervorhaben durchgeführten Kommunikationstätigkeiten das auf der Internetseite des für Städtebauförderung zuständigen Ministeriums abrufbare Logo zu verwenden.

Teil 2

Besondere Förderbestimmungen

7

Vorbereitung der Erneuerung

Im Rahmen der Vorbereitung der städtebaulichen Erneuerung können die vorbereitenden Untersuchungen, die ISEKs oder vergleichbare Konzepte sowie die weiteren in § 140 BauGB genannten Maßnahmen mit Ausnahme der Bauleitplanung gefördert werden.

8

Ordnungsmaßnahmen

8.1

Bodenordnung

Förderfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen, die nach den Bestimmungen des Städtebaurechts zur rechtlichen oder tatsächlichen Neuordnung der Grundstücke entsprechend den Erneuerungszielen durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Ausgaben bei einer entsprechenden vertraglichen Regelung.

8.2

Erwerb von Grundstücken

8.2.1

Förderbarer Grunderwerb

Gefördert werden kann der freihändige Erwerb von Grundstücken und Rechten an Grundstücken oder der Erwerb aufgrund eines entsprechenden Vertrages oder

gesetzlicher Vorschriften (insbesondere des Baugesetzbuches), soweit er für die Erneuerung unmittelbar erforderlich ist. Sollen Grundstücke neuen Nutzungen zugeführt werden und ist hierzu ein Zwischenerwerb erforderlich, kann eine Förderung bis zur Konkretisierung der Nutzungsabsichten erfolgen. Die Zeitdauer des Zwischenerwerbs ist durch die Bewilligungsbehörde festzulegen und soll in der Regel fünf Jahre nicht überschreiten. Erfolgt die Veräußerung nicht durch die Gemeinde, ist das Grundstück spätestens mit Abrechnung der Gesamtmaßnahme in das Gemeindevermögen zu übernehmen.

8.2.2

Förderfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig ist der tatsächlich erforderliche Aufwand, um die gemeindliche Verfügungsgewalt über das Grundstück zu erlangen. Dies gilt auch dann, wenn der Grunderwerb bereits vor der Bewilligung erfolgt ist, sofern ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit den Zielen der Gesamtmaßnahme dargestellt werden kann. Hierzu gehören

1. für das Grundstück einschließlich der baulichen Anlagen der Kaufpreis oder die Entschädigung bis zur Höhe des Verkehrswertes und
2. die zwingend anfallenden Nebenkosten, insbesondere Vermessungskosten, Katasterggebühren, Grunderwerbsteuer, Gerichtskosten, Aufwendungen für Gutachten und Notargebühren). Sollen Grundstücke zur Erreichung der städtebaulichen Ziele lediglich zwischenerworben werden, ist die Förderung regelmäßig auf die zwingend anfallenden Nebenkosten und Ausgaben für die Zwischenfinanzierung auf längstens fünf Jahre zu beschränken.

Eine alleinige Förderung der Nebenkosten ist ausgeschlossen. Auf dem Grundstück liegende Belastungen, einschließlich Schulden, sind nicht zuwendungsfähig. Der Verkehrswert ist grundsätzlich vom Gutachterausschuss nach den §§ 192ff. BauGB oder durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu ermitteln. Von einem Gutachten kann bei einem Kaufpreis von bis zu 1 000 000 Euro abgesehen werden, soweit hinreichende Vergleichswerte (zum Beispiel aus Bodenrichtwertkarten) vorliegen.

8.3

Umzug von Bewohnerinnen und Bewohnern

Förderfähig sind die Ausgaben für den Umzug von Bewohnerinnen und Bewohnern, die der Gemeinde

1. durch eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung zur Entschädigung entstehen, insbesondere bei der Verwirklichung des Sozialplans (§ 180 BauGB), bei der Aufhebung von Miet- oder Pachtverhältnissen (§ 185 BauGB) oder im Rahmen des Härteausgleichs (§ 181 BauGB), oder
2. für die Unterbringung in Zwischenunterkünften sowie für die Entschädigung für andere, umzugsbedingte Vermögensnachteile verbleiben, soweit diese Vermögensnachteile nicht bereits bei der Entschädigung für den Rechtsverlust berücksichtigt werden.

Dies gilt auch für Umzüge, die im Zusammenhang mit geförderten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen stehen.

8.4

Freilegung von Grundstücken

Zu den förderfähigen Ausgaben einer Freilegung und Herrichtung von Grundstücken gehören

1. die Freilegung, Ausgrabung, Dokumentation und Sicherung von Bodenfunden, soweit nicht ein Dritter verpflichtet ist,
2. die Beseitigung über- und unterirdischer baulicher Anlagen,
3. das Abräumen von Aufschüttungen von Lagerplätzen,
4. der Abbau von Bodenversiegelungen oder
5. begleitende Maßnahmen der Verkehrssicherung.

Die Beseitigung umweltgefährdender Stoffe im Boden ist nur förderfähig, soweit kein nachweislich Verpflichteter nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung zur Kostentragung herangezogen werden kann und Fördermöglichkeiten anderer Finanzierungsträger – insbesondere zur Altlastenbeseitigung – nicht verfügbar sind. Entschädigungsverpflichtungen oder Wertverluste, die durch die Beseitigung baulicher Anlagen oder die Entsiegelung von Flächen Dritter oder der Gemeinde ausgelöst werden und von der Gemeinde zu tragen sind, können im Einzelfall mit Zustimmung des für Städtebauförderung zuständigen Ministeriums gefördert werden.

8.5

Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen

Förderfähig sind die Ausgaben für die Herstellung neuer und die Änderung vorhandener öffentlicher Erschließungsanlagen sowie weiterer Anlagen, soweit diese Maßnahmen zur Erreichung der Erneuerungsziele erforderlich und von der Gemeinde zu tragen sind. Die Maßnahmen nach Satz 1 sind so zu konzipieren, dass sie einen Beitrag zum Schutz vor Naturgefahren und schädlichen Umwelteinwirkungen leisten. Zu den förderfähigen Erschließungsanlagen gehören insbesondere örtliche öffentliche oder öffentlich zugängliche

1. Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Beleuchtung,
2. Grünanlagen, Wasserläufe und Wasserflächen,
3. Spielplätze,
4. Sportanlagen und Schulhöfe und
5. Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor Naturgefahren und schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Ausgaben zur Umweltvorsorge.

Darüber hinaus sind Maßnahmen förderfähig, die einen städtebaulichen Beitrag im Rahmen der Stärkung der Nahmobilität leisten.

8.6

Sonstige Ordnungsmaßnahmen

Förderfähig sind, soweit nicht bereits anderweitig berücksichtigt, die im Zusammenhang mit Ordnungsmaßnahmen entstehenden

1. Ausgaben für die Bereitstellung von Flächen und die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich gemäß Nummer 9.5,
2. Ausgaben, die die Gemeinde einer Eigentümerin oder einem Eigentümer aufgrund eines Vertrages nach § 146 Absatz 3 BauGB (unter Beachtung eines möglichen Vorteilsausgleichs) zu erstatten hat,
3. Aufwendungen, die die Gemeinde nach § 150 BauGB für die Änderung öffentlicher Versorgungseinrichtungen zu erstatten hat,
4. Entschädigungen, soweit durch sie kein bleibender Gegenwert erlangt wird,
5. Ausgaben für den Härteausgleich im Sinne von § 181 BauGB und sonstige von der Gemeinde zu tragende Ausgaben zur Verwirklichung des Sozialplans (zum Beispiel Entschädigung nach § 185 BauGB), sowie
6. sonstigen Ausgaben für weitere Maßnahmen, die erforderlich sind, damit Baumaßnahmen durchgeführt werden können.

9

Baumaßnahmen

9.1

Modernisierung und Instandsetzung

Förderfähig sind Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung im Sinne des § 177 BauGB. Voraussetzung ist, dass ein Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot nach § 177 BauGB ergangen ist oder sich die Eigentümerin oder der Eigentümer gegenüber der Gemeinde entsprechend zur Durchführung bestimmter Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen ver-

traglich verpflichtet hat (Modernisierungsvereinbarung). Diese Regelung gilt für Gebäude in kommunalem Eigentum analog.

9.1.1

Förderfähige Ausgaben

Die Ausgaben müssen im Hinblick auf die Erhöhung des Gebäudewertes und die Nutzungsdauer des Gebäudes unter Berücksichtigung seiner städtebaulichen Bedeutung und Funktion vertretbar sein. Bei Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer oder besonderer städtebaulicher Bedeutung können auch entsprechend notwendige Mehrausgaben einbezogen werden.

9.1.2

Höhe der Förderung und Kostenerstattungsbeitrag

Die Höhe der rechnerisch ermittelten Förderung ist maximal auf den Kostenanteil begrenzt, den die Gemeinde den Eigentümern nach § 177 Absatz 4 und 5 BauGB im Fall eines Modernisierungsgebots zu erstatten hätte (Kostenerstattungsbetrag). Die Gemeinde darf Arbeitsleistungen der privaten Bauherrschaft bis zur Höhe des Mindestlohns nach der jeweils aktuell geltenden Regelung zum Mindestlohn pro Stunde und bis zu 15 Prozent der sonstigen Gesamtkosten anerkennen. Unter Verzicht auf eine genaue Berechnung des Kostenerstattungsbetrags kann von der Gemeinde mittels einer Musterberechnung eine Pauschalierung festgesetzt werden.

9.2

Sicherung von Gebäuden und Anlagen

Gefördert werden können Maßnahmen zur Sicherung und zum Erhalt denkmalgeschützter oder städtebaulich bedeutsamer Gebäude oder technischer Anlagen, deren weiterer Bestand wegen baulicher Missstände gefährdet ist. Im Rahmen der Sicherung soll das Gebäude in seiner Standfestigkeit gesichert und vor Einflüssen der Witterung sowie vor absichtlicher Verwüstung geschützt werden.

Förderfähig sind der Erwerb von Gebäuden und Anlagen sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Modernisierungsfähigkeit durch die Kommune, insbesondere die dauerhafte Sicherung und Wiederherstellung der Tragkonstruktion des Gebäudes und der Gebäudehülle sowie die Beseitigung von Bauschäden und von An- und Einbauten, die die Entwicklung der Immobilie stören. Die erworbenen Gebäude sind nach der Sicherung in der Regel innerhalb von fünf Jahren auf Grundlage eines Verkehrswertgutachtens an Dritte zu veräußern oder von der Kommune dauerhaft zu übernehmen.

9.3

Rückbau und Entsiegelung privater Gebäude und Anlagen

Der Rückbau von baulichen oder technischen Anlagen durch die Eigentümerin oder den Eigentümer kann auf Grundlage eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde und der Letztempfängerin oder dem Letztempfänger im Einzelfall und mit Zustimmung des für Städtebauförderung zuständigen Ministeriums gefördert werden, wenn

1. alternative Nach- und Umnutzungen mittelfristig nicht realisierbar sind und das Gebäude die städtebauliche Situation in der Umgebung wesentlich beeinträchtigt,
2. es sich bei dem Gebäude um kein städtebaulich bedeutsames Gebäude handelt und
3. die Eigentümerin oder der Eigentümer ein verbindliches Zwischen- oder Nachnutzungskonzept mit mindestens einer einfachen Begründung einschließlich Lastenregelung zur Verkehrssicherung und Bewirtschaftung mit der Gemeinde vereinbart.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für den Rückbau einschließlich der Ausgaben für den Rückbau technischer Infrastruktur und der Baunebenkosten unter Abzug der Verwertungserlöse. Nummer 5.4.1 Satz 2 findet keine Anwendung. Die Ausgabenerstattung an die private Eigentümerin oder den Eigentümer beträgt höchstens 50 Prozent der Gesamtkosten (Kappung), die sich

unter Einbeziehung der nicht förderfähigen Buchwerte in der Gesamtrechnung ergeben. Für den Umzug von Bewohnerinnen und Bewohnern gilt Nummer 8.3 insoweit, als das 50 Prozent der Umzugskosten zuwendungsfähig sind.

9.4

Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen

Bei Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen handelt es sich um öffentlichen Zwecken dienende bauliche Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter anstelle der Gemeinde, die die soziale, kulturelle oder verwaltungsmäßige Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner des Gebietes gewährleisten. Die Errichtung oder Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen nach § 148 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB kann gefördert werden, soweit

1. diese zur Erreichung des Erneuerungsziels erforderlich sind,
2. die Gemeinde selbst oder Dritte an ihrer Stelle Trägerin oder Träger der Einrichtung ist und
3. die Gesamtkosten auch bei angemessenem Einsatz von Eigenleistungen und Fremdmitteln sowie sonstigen Finanzierungsmitteln unter Berücksichtigung nachhaltig erzielter Erträge nicht gedeckt werden können.

Einem Neubau ist die Umnutzung oder Modernisierung von Gebäuden, die wegen ihrer städtebaulichen, geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung erhalten werden sollen, vorzuziehen.

Sofern es zur Erreichung des Förderzwecks notwendig ist, können Flächen, die verpachtet oder vermietet werden, in die Förderung einbezogen werden, soweit der Flächenanteil von 20 Prozent nicht überschritten wird. Die Miet- und Pachteinnahmen sind abweichend von Nummer 18.1 Satz 3 Nummer 5 nicht von einer Förderung in Abzug zu bringen, sofern diese für die Instandhaltung innerhalb der Zweckbindungsfrist eingesetzt werden.

Im Sinne der Nutzungsmischung können auch Gemeinbedarfseinrichtungen in Gebäuden mit nicht-zuwendungsfähigen Nutzungen anteilig gefördert werden.

Maßnahmen der Umnutzung oder Modernisierung eines Gebäudes sollen deren CO₂-Emissionen senken. Dabei ist die Energieversorgung auf einen möglichst hohen Anteil an auch quartiersbezogen erzeugten regenerativen Energien umzustellen. Für die geförderten Gebäude sind der Primärenergiebedarf, der Endenergiebedarf und die CO₂-Emissionen für den Zustand des Gebäudes vor und nach Modernisierung entsprechend der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen und der Bewilligungsbehörde im Antragsverfahren vorzulegen.

9.5

Sonstige Baumaßnahmen

Gefördert werden können im Zusammenhang mit Baumaßnahmen auch Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 BauGB, soweit sie auf den Grundstücken durchgeführt werden, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 148 Abs. 2 Satz 2 BauGB zu erwarten sind. Zusätzlich förderfähig sind Ausgaben für die Bereitstellung von Flächen und die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB, soweit sie gemäß § 9 Abs. 1a BauGB an anderer Stelle den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet sind im Sinne von § 147 Satz 2 BauGB.

10

Kommunale Förderprogramme und Fonds

Kommunale Förderprogramme dienen der Förderung privater Maßnahmen und der Beteiligung. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen eines Budgets im Einzelfall selbst über den Einsatz der Mittel und weist deren zweckentsprechende Verwendung summarisch nach.

Über die Vergabe der Mittel ist auf der Grundlage gemeindlicher Richtlinien zu entscheiden, in denen die Art, der finanzielle Umfang sowie der Verwendungszweck der Mittel zu regeln sind.

10.1

Kommunale Förderprogramme zur städtebaulichen Aufwertung von Gebäuden und Freiflächen

Die Gemeinde kann zur vereinfachten Förderung kleinerer privater Maßnahmen gemeindliche Förderprogramme zur Verbesserung des Ortsbildes (zum Beispiel für Fassadeninstandsetzungen, Hofbegrünungen, Dachbegrünungen – auch zur Rückhaltung von Regenwasser, Rückbau von Nebengebäuden, Entsiegelung von Flächen, Gestaltung von Hof- und Gartenflächen) auflegen. Die Maßnahmen sind auf der Grundlage einer Weiterleitungsvereinbarung in Höhe von 50 Prozent der Ausgaben förderfähig. Es können auch Maßnahmen im Sinne von Satz 1 an kommunalen Gebäuden zu 50 Prozent der Ausgaben gefördert werden.

10.2

Verfügungsfonds

Zur Beteiligung und Mitwirkung von Einwohnerinnen und Einwohnern kann die Gemeinde einen Verfügungsfonds einrichten. Die Finanzmittel der Städtebauförderung sind für Investitionen und investitionsvorbereitende beziehungsweise investitionsbegleitende Maßnahmen einschließlich bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen zu verwenden. Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet ein lokales Gremium.

10.2.1

Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Bewohnerschaft

Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Bewohnerschaft werden in der Regel bis zu 100 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden finanziert. Zuwendungsfähig sind höchstens 10 Euro je Einwohner des Gebiets der städtebaulichen Gesamtmaßnahme je Jahr.

10.2.2

Verfügungsfonds zur Stärkung von Zentren

Verfügungsfonds zur Stärkung von Zentren finanzieren sich in der Regel bis zu 50 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden und mindestens zu 50 Prozent aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privatpersonen oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde.

10.3

Kommunaler Entwicklungsfonds

Zum Erwerb von Grundstücken und zur Beseitigung von Entwicklungshemmnissen und städtebaulichen Missständen mit anschließender Weiterveräußerung der Grundstücke kann die Gemeinde einen kommunalen Entwicklungsfonds einrichten. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde eine auf die Zielsetzung des kommunalen Entwicklungsfonds bezogene Strategie zur Akquise investitionsbereiter Eigentümerinnen oder Eigentümer hat. Zur Aufgabe des kommunalen Entwicklungsfonds gehört es insbesondere, sanierungsbedürftige Immobilien und brachliegende Grundstücke zu erwerben, die Grundstücksneuordnung, die Freilegung, die Grundsicherung von baulichen Anlagen sowie in der Regel innerhalb von fünf Jahren die Reprivatisierung zum Verkehrswert vorzunehmen. Ergänzend sind objektbezogene Planungsleistungen sowie die für die Neuordnung und Entwicklung erforderlichen Gutachten und Beratungsleistungen über den kommunalen Entwicklungsfonds finanzierbar. Die Einnahmen fließen dem kommunalen Entwicklungsfonds wieder zu und können erneut eingesetzt werden. Die Summe der für den kommunalen Entwicklungsfonds eingesetzten Fördermittel soll 1 000 000 Euro nicht übersteigen und wird über eine Objektliste ermittelt. Die Förderung des Grundstocks für den kommunalen Entwicklungsfonds richtet sich nach Nummern

8.2, 8.3, 8.4, 8.6 und 9.2. Spätestens fünf Jahre nach Auflage des kommunalen Entwicklungsfonds ist ein Zwischenverwendungsnachweis vorzulegen.

11

Sonstige Ausgaben

11.1

Ausgaben für die Steuerung und den Abschluss von Erneuerungsmaßnahmen

Die Vergütungen für Beauftragte sind förderfähig, soweit sie für Leistungen gewährt werden, die den Zielen der Erneuerung dienen, angemessen sind, den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen und noch nicht durch Honorare für bestimmte Einzelleistungen abgegolten sind. Dazu zählen Leistungen von Sanierungsträgern, Leistungen anderer Beauftragter, zum Beispiel die Einrichtung eines Stadtteilbüros durch ein Quartiersmanagement, städtebauliche Planungen, Konzepte, wettbewerbliche Verfahren und sonstige Gutachten, Maßnahmen der Beteiligung, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit sowie Maßnahmen der Evaluierung, Maßnahmen zur Vorbereitung der Versteigerung und Leistungen im Zuge des Abschlusses.

11.2

Ausgaben für Leistungen im Zusammenhang mit „Kunst und Bau“

Leistungen bildender Künstlerinnen und Künstler im Zusammenhang mit der städtebaulichen oder baulichen Erneuerung können gefördert werden. Die Aufwendungen hierfür umfassen Honorarkosten und Herstellungskosten (Kunstwerke und Material). Sie sind grundsätzlich auf maximal 2 Prozent der Bauwerkskosten (Kostengruppen 300 und 500 gemäß DIN 276) zu beschränken.

11.3

Ausgaben für Netzwerke

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen zur Bildung interkommunaler und regionaler Netzwerke und zum Kooperationsmanagement inklusive der inhaltlichen und repräsentativen Begleitung durch Einrichtung und Betrieb einer zentralen Steuerungseinheit zum Beispiel einer REGIONALE Agentur, an der die Mitgliedskommunen beteiligt sind.

11.4

Ausgaben für innovative und experimentelle Vorhaben

Innovative und experimentelle Maßnahmen und entsprechende Modellvorhaben im regionalen, interkommunalen und lokalen Zusammenhang können gefördert werden. Dies gilt auch für die Beteiligung an Studien und Vorhaben des Bundes. Die Maßnahmen sind zu evaluieren.

Teil 3 Verfahren

12

Programmaufrufe

Das für Städtebauförderung zuständige Ministerium macht die vorgesehenen Förderprogramme, Förderungsschwerpunkte, Förderkonditionen und Antragstermine durch Programmaufrufe in geeigneter Weise bekannt.

13

Antrag

13.1

Förderantrag

Die Gemeinden beantragen nach vorgeschriebenem Muster bei der zuständigen Bezirksregierung als Bewilligungsbehörde Zuwendungen für neue Gesamtmaßnahmen (Erstantrag) oder zur Fortführung begonnener Gesamtmaßnahmen (Fortsetzungsantrag) bis zum 30. September eines Jahres für das Folgejahr. Die Gesamtmaßnahme ist so zu konzipieren, dass sie ab dem Zeitpunkt der ersten Bewilligung innerhalb von zehn Jahren

umgesetzt ist. Sofern die vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben für bauliche Teilmaßnahmen oder städtebaulichen Einzelvorhaben einen Betrag von 5000000 Euro erreichen, ist die baufachliche Prüfung durch die Gemeinde vorzunehmen. Von einer baufachlichen Prüfung ist im Falle von zuwendungsfähigen Ausgaben unterhalb von 5000000 Euro abzusehen. Von einer Beteiligung der zuständigen baufachtechnischen Prüfstelle des Landes Nordrhein-Westfalen wird nach Nummer 6.3 VVG zu § 44 LHO abgesehen. Sofern mehrere Anträge gestellt werden, sind diese von der Gemeinde zu priorisieren. Ein für eine Gesamtmaßnahme erforderliches ISEK soll den Umfang von 25 Seiten, einschließlich der Kosten- und Finanzierungsübersicht nicht überschreiten. Zur Antragstellung legt die Gemeinde die elektronischen Begleitinformationen für die entsprechende Gesamtmaßnahme an und gibt diese gegenüber der Bewilligungsbehörde frei.

13.2

Erstantrag

Ein Erstantrag muss die Inhalte des Gebietes definieren und die Fördererwartung der Gesamtmaßnahme konkretisieren. Er umfasst mindestens

1. die Voruntersuchungen zu Missständen und Maßnahmen,
2. ein vom Rat der Gemeinde beschlossenes ISEK zur Überwindung der aufgezeigten Probleme,
3. den Ratsbeschluss zur Festlegung des Gebietes,
4. eine Kosten- und Finanzierungsübersicht zu allen vorgesehenen Teilmaßnahmen im Gebiet gemäß § 149 BauGB,
5. zu allen Teilmaßnahmen der Kosten- und Finanzierungsübersicht eine Projektbeschreibung sowie eine Kostenkalkulation, wenn möglich Vorentwurfsplanung zu Tiefbaumaßnahmen (Leistungsphase 2 gemäß HOAI), sowie wenn möglich Entwurfsplanung zu Hochbaumaßnahmen (Leistungsphase 3 gemäß HOAI),
6. die Benennung des konkreten Förderbedarfs für die Erstbewilligung,
7. die Benennung der Teilmaßnahmen, die dem Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung dienen, sowie
8. eine auf Basis eines vorgeschriebenen Musters erfolgende Darstellung, welche Ziele und Zielwerte mit der Gesamtmaßnahme beziehungsweise ihren jeweiligen Teilmaßnahmen erreicht werden sollen.

13.3

Fortsetzungsantrag

Die Bearbeitung von Fortsetzungsanträgen setzt voraus, dass ein Sachbericht nach Nummer 17.1 vorliegt. Fortsetzungsanträge können bis zum vierten auf die Erstbewilligung folgenden Jahr gestellt werden. Um vorbereitende Planungen zu vertiefen und die bauliche Umsetzung von Teilmaßnahmen bis zur Leistungsphase 6 gemäß HOAI ausreichend vorzubereiten, kann von einem Fortsetzungsantrag abgesehen werden (Förderpause). Der Umsetzungszeitraum gemäß Nummer 2.1 für die Gesamtmaßnahme ist zu beachten. Der Folgeantrag benennt auf Basis der aktualisierten Kosten- und Finanzierungsübersicht den Mittelbedarf für umsetzungsreife Teilmaßnahmen. In das Städtebauförderprogramm können nur solche investiven Teilmaßnahmen als Bestandteil eines Finanzierungsabschnitts einer Gesamtmaßnahme aufgenommen werden, bei denen die Leistungsphase 6 nach HOAI abgeschlossen ist. Falls die Planungen noch nicht für sämtliche Gewerke den Stand der Leistungsphase 6 nach HOAI besitzen, ist diese mindestens für diejenigen Gewerke Fördervoraussetzung, die die zuwendungsfähigen Ausgaben in der ersten Bauphase (beim Hochbau einschließlich der Errichtung der äußeren Hülle) im Wesentlichen bestimmen. Der Nachweis erfolgt spätestens mit Vorlage des entsprechenden Sachberichts. Eine Bewilligung des Folgeantrags hat nur Aussicht auf Erfolg, wenn die Verwendung der bereits bewilligten Mittel ausweislich der Kosten- und Finanzierungsübersicht belegt ist.

13.4**Kosten- und Finanzierungsübersicht**

Zentrales Steuerungsinstrument des Erstantrages, der Fortsetzungsanträge und der Sachberichte ist die Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 149 BauGB für die beantragte Gesamtmaßnahme nach vorgeschriebenem Muster. Sie veranschaulicht auf Basis einer standardisierten Übersicht alle in der Gesamtmaßnahme entstandenen und geplanten Einnahmen, Ausgaben, Förderbedarfe, Eigenanteile sowie den Umsetzungsgrad der Teilmaßnahmen. Auf Grundlage der Kosten- und Finanzierungsübersicht wird nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörde die Förderobergrenze ermittelt, die die maximale Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben in der Gesamtmaßnahme darstellt. Spätestens vor Ablauf des 2. Jahres nach Erteilung der Erstabewilligung wird die dann ermittelte Förderobergrenze verbindlicher Bestandteil der entsprechenden Fortsetzungsbewilligung. Sofern die Zuwendungsempfängerin für dieses Programmjahr ausnahmsweise keinen Fortsetzungsantrag stellen sollte, wird die zunächst vorläufig festgelegte Förderobergrenze verbindlicher Bestandteil der bereits erteilten Erstabewilligung. Dabei wird die perspektivische Preisentwicklung auf Basis eines durch das für Städtebauförderung zuständige Ministerium festgelegten Indexes berücksichtigt. Eine Überschreitung der Förderobergrenze geht zu Lasten der Antragstellerin.

14**Programmorschlag und Programmaufstellung****14.1****Programmvorschlag der zuständigen Bewilligungsbehörde**

Die zuständige Bewilligungsbehörde prüft den mitgeteilten Förderbedarf der Gemeinden, auch hinsichtlich der allgemeinen Förderfähigkeit, der Umsetzbarkeit und des Kostenrahmens, und erstellt im Rahmen der festgelegten Mittelkontingente einen Programmvorschlag an das für Städtebauförderung zuständige Ministerium. Bei Fortsetzungsanträgen ist darüber hinaus der nach Nummer 17.1 im Sachbericht dargestellte Umsetzungsstand der Maßnahme zu berücksichtigen. Für einzelne Förderprogramme können abweichende Regelungen getroffen werden. Im Programmvorschlag ist in Kurzform zu dokumentieren, wie die gestellten Anträge bewertet und priorisiert wurden. Vorrang im Programmvorschlag durch die Bewilligungsbehörde haben Gesamtschließlich Teilmaßnahmen oder städtebauliche Einzelvorhaben in Gemeinden, die eine zügige Durchführung erwarten lassen. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn sich die Höhe der Ausgabereise der Gemeinde in der nordrhein-westfälischen Städtebauförderung in einem vertretbaren Rahmen bewegt. Sofern in einer Gemeinde mehr als drei städtebauliche Erneuerungsgebiete fördertechnisch begleitet werden oder begleitet werden sollen, ist durch die zuständige Bewilligungsbehörde im Programmvorschlag eine gesonderte Begründung unter Berücksichtigung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit zur tatsächlichen Umsetzung beizufügen. Die im Programmvorschlag enthaltenen Förderbeträge sind jeweils bezogen auf den Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes auf volle 1 000 Euro zu runden.

14.2**Bekanntgabe des Städtebauförderprogrammes**

Das für Städtebauförderung zuständige Ministerium stellt die Programmvorschläge der Bewilligungsbehörden nach Nummer 14.1 unter Berücksichtigung von Förderzweck und -schwerpunkten sowie von räumlichen und sachlichen Prioritätensetzungen zu einem jährlich zu veröffentlichenden Städtebauförderprogramm zusammen, stimmt diese Programmvorschläge soweit erforderlich mit dem Bund und beziehungsweise oder der EFRE-Verwaltungsbehörde NRW ab und veröffentlicht dieses. Bereitgestellte Fördermittel, die nicht oder nicht mehr benötigt werden, sind umzuschichten. Über die Umschichtung und damit über die Änderung des Programms entscheidet das für Städtebauförderung zuständige Ministerium. Das Vorschlagsrecht der Bewilligungsbehörde nach Nummer 14.1 gilt auch für Umschichtungen.

15**Bewilligungsverfahren****15.1****Bewilligung**

Nach der Bekanntgabe des Städtebauförderprogrammes bewilligt die zuständige Bewilligungsbehörde die Gesamtmaßnahme als Gesamtheit aller Teilmaßnahmen unter Verwendung des vorgeschriebenen Musters. Mit dem ersten Zuwendungsbescheid wird der vorzeitige Maßnahmebeginn für alle im Zuwendungsbescheid aufgeführten Teilmaßnahmen der Gesamtmaßnahme erteilt. Städtebauliche Einzelvorhaben werden unter Verwendung des Muster-Zuwendungsbescheides bewilligt. Der Zuwendungsbescheid enthält mindestens folgende Regelungen:

1. Höhe der jeweils bewilligten Fördersumme als Förderabschnitt,
2. Festlegung der Förderobergrenze und des Fördersatzes für die Gesamtmaßnahme,
3. Festlegung der förderfähigen Teilmaßnahmen mit den geplanten Ausgaben (Maßnahmenplan),
4. Festlegung der messbaren Ziele in der Gesamtmaßnahme sowie
5. Darstellung der Restfördererwartung in der Gesamtmaßnahme.

Darüber hinaus ist die als Anlage zu dieser Richtlinie veröffentlichte ANBest-Städtebauförderung dem Bewilligungsbescheid grundsätzlich unverändert beizufügen. Bei erstmaliger Bewilligung gelten die Förderobergrenze und die Ziele vorläufig. Ein Anspruch auf Förderung aller aufgenommenen Teilmaßnahmen besteht nur im Rahmen der Förderobergrenze und unter dem Vorbehalt, dass auch in Zukunft entsprechende Städtebaufördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes bereitstehen und die Antragstellerin die Erbringung der zu leistenden Eigenanteile sicherstellt.

Spätestens vor Ablauf des 2. Jahres nach Erteilung der Erstabewilligung werden die gewählten Ziele und Indikatoren verbindlicher Bestandteil der entsprechenden Fortsetzungsbewilligung. Sofern die Zuwendungsempfängerin für dieses Programmjahr ausnahmsweise keinen Fortsetzungsantrag stellen sollte, werden die zunächst vorläufig festgelegten Ziele und Indikatoren verbindlicher Bestandteil der bereits erteilten Erstabewilligung. In diesem Fall kann die Zuwendungsempfängerin die vorläufig festgelegten Ziele und Indikatoren vorab im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde ändern.

Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt wird die Förderobergrenze auf der Grundlage der geprüften Kosten- und Finanzierungsübersicht festgelegt. Die Höhe der Bewilligung von Fortsetzungsanträgen orientiert sich am Sachstand der Umsetzung der Gesamtheit der Teilmaßnahmen. Fortsetzungsbewilligungen erfolgen in Ergänzung zu den bereits bestehenden Bewilligungen. Der ermittelte Bewilligungsbetrag ist auf volle 1 000 Euro zu runden.

15.2**Zweckbindungsfrist**

Werden bei Untersuchungen, Planungen und Wettbewerben keine beweglichen Gegenstände beschafft, so endet die Zweckbindungsfrist der bewilligten Mittel mit der Vorlage des Ergebnisses. Soweit EU-Recht nicht entgegensteht, gelten im Übrigen für die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks folgende Fristen ab Fertigstellung oder Anschaffung:

1. 20 Jahre für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen und Grundstücke mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro,
2. zehn Jahre für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen und Grundstücke mit zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 1 000 000 Euro und
3. fünf Jahre für bewegliche Gegenstände und für Ersteinrichtungen.

15.3**Weiterleitung**

Im Falle der Weiterleitung von Zuwendungen in den außergemeindlichen Bereich nach Nummer 12 VVG zu § 44 LHO in der Form von Zuwendungsbescheiden und beziehungsweise oder Zuwendungsverträgen hat die Gemeinde als Erstempfängerin der Letztempfängerin oder dem Letztempfänger der Zuwendungen aufzugeben, die Inhalte des Zuwendungsbescheides nebst Zweckbindung sowie die zutreffenden Allgemeinen Nebenbestimmungen – insbesondere die Anlage 2 zu Nr. 5.1 zu § 44 LHO – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – zu beachten. Von der Letztempfängerin oder dem Letztempfänger der Zuwendung ist der Verwendungsnachweis regelmäßig in qualifizierter Form durch die Vorlage von Büchern und Belegen zu führen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Gemeinde. Gegenüber der Bewilligungsbehörde werden, soweit im Einzelfall keine anderen Festlegungen getroffen worden sind, die Verwendungsnachweise im vereinfachten Verfahren mit dem Sachbericht und dem dazu gehörenden zahlenmäßigen Nachweis von den Erstempfängerinnen der Zuwendung geführt. Sofern die Zuwendungsempfängerin beabsichtigt die Zuwendung an eine Dritte oder einen Dritten weiterzuleiten, ist dies vorab von der Bewilligungsbehörde zu genehmigen.

16**Auszahlung und Verzinsung**

Die landeseigene Förderbank, die NRW.BANK, nimmt die Aufgabe der auszahlenden Stelle wahr. Abweichend von den Nummern 7.2 und 7.3 VVG zu § 44 LHO gilt die im Zuwendungsbescheid gebundene Kassenmittellrate als fällig und wird jährlich am 15. Dezember in voller Höhe ausgezahlt. Die Auszahlung ist innerhalb von 18 Monaten zweckentsprechend zu verwenden. Abweichend von Nummer 8.2.5 Satz 1 VVG zu § 44 LHO gilt die Zuwendung als verwendet, wenn diese innerhalb von 18 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet wird. Wird die Auszahlung nicht alsbald verwendet, ist der verbleibende Betrag abweichend von Nummer 8.6 VVG zu § 44 LHO nach § 49 a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung zu verzinsen. Sofern die Zuwendungsempfängerin ausgezahlte Fördermittel an die NRW.BANK zurückerstattet, dokumentiert sie damit, dass sie diese Fördermittel nicht mehr benötigt. Die Bewilligung und die Förderobergrenze werden in entsprechender Höhe reduziert. Die erstatteten Fördermittel stehen für eine Auszahlung nicht mehr zur Verfügung.

17**Sachbericht, Verwendungsnachweis und Prüfung****17.1****Sachbericht und Zwischenverwendungsnachweis**

Die Zuwendungsempfängerin ist bis zum Abschluss der Gesamtmaßnahme oder des städtebaulichen Einzelvorhabens verpflichtet, jährlich jeweils zum 31. Januar einen Sachbericht nach vorgeschriebenem Muster bei der zuständigen Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob weitere Fördermittel für die Maßnahme beantragt werden. Der Sachbericht umfasst:

1. die Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht in Bezug auf den Zeitpunkt des zukünftigen Mittelbedarfs,
2. den zahlenmäßigen Nachweis über die für die Teilmaßnahmen bisher verausgabten Mittel,
3. den Planungs- beziehungsweise Realisierungsstand der Teilmaßnahmen, insbesondere die Benennung der investiven Teilmaßnahmen, bei denen die Leistungsphase 6 nach HOAI für diejenigen Gewerke abgeschlossen ist, die die zuwendungsfähigen Ausgaben in der ersten Bauphase (beim Hochbau einschließlich

der Herrichtung der äußeren Hülle) im Wesentlichen bestimmen,

4. aussagekräftige Fotografien zum Baubeginn, Baufortschritt, Zwischenzustand oder Abschluss von Teilmaßnahmen, die geeignet sind, die Qualität der Projekte zu belegen,
5. die Erklärung der Antragstellerin, zu welchen Teilmaßnahmen im Folgejahr ein Spatenstich, ein Richtfest oder eine Fertigstellung erwartet werden kann und
6. den Nachweis über die bisher erfolgte Zielerreichung der umgesetzten Teilmaßnahmen bezogen auf die gesamte Zielerreichung.

Für abgeschlossene Teilmaßnahmen ist spätestens mit dem nächsten jährlichen Sachbericht ein Zwischenverwendungsnachweis nach vorgeschriebenem Muster zum Verwendungsnachweis vorzulegen.

17.2**Verwendungsnachweis**

Die Gemeinden legen der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des für die städtebauliche Gesamtmaßnahme festgelegten Durchführungszeitraums, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks eine Gesamtabrechnung nach dem Muster zum Verwendungsnachweis vor. Dazu gehören

1. eine Gesamtabrechnung auf Basis der Kosten- und Finanzierungsübersicht,
2. ein abschließender Sachbericht nach Nummer 17.1,
3. eine Bewertung der Zielerreichung nach vorgeschriebenem Muster und
4. bereits erfolgte Zwischenverwendungsnachweise für abgeschlossene Teilmaßnahmen.

In Weiterleitungsfällen wird auf die Regelungen gemäß Nummer 15.3 verwiesen. Einnahmen, die ganz oder teilweise nach der Abrechnung fällig werden, sind in die Abrechnung aufzunehmen. Sie können auf den Zeitpunkt der Abrechnung mit einem Zinssatz von fünf Prozent für die Dauer von höchstens zehn Jahren abgezinst werden. Die Regelungen zum Verwendungsnachweis und zur Gesamtabrechnung gelten für städtebauliche Einzelvorhaben analog.

18**Einnahmen****18.1****Zweckgebundene Einnahmen**

Zweckgebundene Einnahmen sind grundsätzlich vorrangig vor den Fördermitteln zur Deckung der förderfähigen Ausgaben einzusetzen. Sie reduzieren insoweit die Bemessungsgrundlage für die Zuweisung. Zweckgebundene Einnahmen sind:

1. die (Förder-) Mittel Dritter zur Finanzierung der Maßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ablösebeträge nach § 154 BauGB, die Erschließungskostenbeiträge nach §§ 127 ff BauGB sowie die Kostenerstattungsbeiträge nach § 135 a BauGB und die Beiträge nach §§ 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung mit ihrem jeweiligen Kostendeckungsanteil,
3. die Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, die dem Vermögen der Maßnahme zugeordnet sind und mit Städtebaufördermitteln erworben wurden. Erfolgt der Grunderwerb zur Zwischenfinanzierung im Wege von Zinszuschüssen, sind die über den Erwerbspreis einschließlich der Nebenkosten hinausgehenden Einnahmen zur Finanzierung der Maßnahme anzusetzen;
4. die Einnahmeüberschüsse aus der Bewirtschaftung von Grundstücken,
5. die Miet- und Pachteinnahmen aus gewerblicher Nutzung von Einrichtungen und Anlagen, die mit Städte-

baufördermitteln errichtet wurden. Die Nettokaltmiete oder die Nettopacht ist mit einem Abzug einer Bewirtschaftungspauschale für Verwaltungskosten, Instandhaltungsaufwand und Mietausfallwagnis von bis zu 20 Prozent, für einen Zeitraum von zehn Jahren von den Gesamtausgaben der Maßnahme abzusetzen;

6. die Überschüsse aus Umlegungen,
7. die Einnahmen aus Zinserträgen und
8. der Wert kommunaler Grundstücke und Immobilien, die durch die Städtebaufördermaßnahme nicht mehr für kommunale Zwecke benötigt werden.

18.2

Nicht zweckgebundene Einnahmen

Keine zweckgebundenen Einnahmen sind:

1. Gebühren aus dem Marktgeschehen und von Schank-erlaubnissen,
2. zweckgebundene Geldspenden sowie Zuwendungen von den Kreisen, den Landschaftsverbänden und dem Regionalverband Ruhr und
3. Mittel, die eine geförderte Eigentümerin oder ein geförderter Eigentümer aufbringt und die als kommunaler Eigenanteil gewertet werden. Es wird zugelassen, dass die durch die Eigentümerin oder den Eigentümer aufgebrachten Mittel im Einzelfall bei Gemeinden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen können, als kommunaler Eigenanteil gewertet werden können, da in diesen Fällen davon ausgegangen werden muss, dass anderenfalls die Investitionen unterbleiben würden.

Die Einnahmen nach Nummern 2 und 3 dürfen auf den Eigenanteil der Gemeinde angerechnet werden, sofern sichergestellt ist, dass der von der Gemeinde selbst aufzubringende Eigenanteil mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben in der Gesamtmaßnahme beträgt. Der Nachweis ist über die Kosten- und Finanzierungsübersicht zu führen.

19

Abschluss und Gesamtrechnung

19.1

Abschluss von Gesamtmaßnahmen

Eine Gesamtmaßnahme ist im Hinblick auf die Förderung abgeschlossen, sobald

1. sie durchgeführt ist,
2. sie sich als undurchführbar erweist oder
3. die Bewilligungsbehörde sie für beendet erklärt.

19.2

Gesamtabrechnung

Die Bewilligungsbehörde prüft die Gesamtabrechnung nach Nummer 17.2 auf ihre Plausibilität und die Zielerreichungsquote nach Nummer 19.4. Sie fertigt einen Prüfvermerk an, den sie auch der Gemeinde zur Kenntnis gibt. Das Ergebnis des Abschlusses der Gesamtmaßnahme wird dem für Städtebauförderung zuständigen Ministerium von der Bewilligungsbehörde mitgeteilt.

19.3

Abwicklung der Bundesprogramme

Das für Städtebauförderung zuständige Ministerium steuert die Abwicklung des Bundesprogramms. Spätestens acht Jahre nach der Erstbewilligung ist die Gesamtmaßnahme durch das Land gegenüber dem Bund zwischenabzurechnen. Näheres wird durch Zuwendungsbescheid geregelt. Nummer 17.1 letzter Satz bleibt unberührt. Die Zuwendungsempfängerinnen sind angehalten, städtebauliche Gesamtmaßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2019 über die Programme Soziale Stadt, Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, Stadtumbau West, Kleinere Städte und Gemeinden, Städtebaulicher Denkmalschutz oder Zukunft Stadtgrün gefördert wurden,

frühzeitig abzurechnen. Auf die gemeingültige Vorlagefrist nach Nummer 17.2 wird verwiesen.

19.4

Verfahren zur Zielerreichung

Zum Erstantrag erfasst die Gemeinde anhand messbarer Indikatoren ihre Ziele für die Gesamtmaßnahme oder städtebauliche Einzelvorhaben nach vorgeschriebenem Muster. Dabei bestimmt die Gemeinde im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde diejenigen Teilmaßnahmen, die in besonderem Maße zur Behebung städtebaulicher Missstände erforderlich sind. Die Ziele werden in den Zuwendungsbescheid übernommen. Auf Nummer 15.1 wird verwiesen.

Sowohl in den jährlichen Sachberichten, als auch bei Vorlage der Gesamtabrechnung nach Nummer 19.2 wird die Zielerreichungsquote zu den verbindlich festgelegten Zielen auf Grundlage des vorgeschriebenen Musters erfasst. Die Zielerreichungsquoten aller Ziele werden abschließend saldiert. Es wird zugelassen, dass eine Übererfüllung einzelner Ziele um bis zu 20 Prozent zur Verrechnung einer Unterschreitung bei anderen Zielen herangezogen wird. Dabei ist eine Zielerreichungsquote von mindestens 85 Prozent über alle Ziele zu erfüllen. Sofern die Mindestzielerreichungsquote bei Vorlage der Gesamtabrechnung unterschritten wird, ist seitens der Bewilligungsbehörde ein Teilwiderruf der Zuwendung entsprechend des Grads der Unterschreitung in Bezug auf die Gesamtabrechnung zu prüfen.

Teil 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

20

Formblätter und Arbeitshilfen

Soweit in dieser Richtlinie die Verwendung von Formblättern und Arbeitshilfen vorgeschrieben wird, werden hierfür Muster auf der Internetseite des für Städtebauförderung zuständigen Ministeriums in elektronischer Form bereitgestellt. Hier werden auch Änderungen und Neufassungen der Muster veröffentlicht.

21

Ausnahmen

Das für die Städtebauförderung zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie zulassen. Dies betrifft auch die betriebliche Anlaufphase von maximal drei Jahren für Investitionen einer Teilmaßnahme oder eines städtebaulichen Einzelvorhabens, die durch bürgerschaftliches Engagement im gemeinnützigen Sinne getragen werden.

22

Übergangsvorschriften

Für Gesamtmaßnahmen, die vor dem Programmjahr 2024 erstmals gefördert worden sind, gelten folgende Regelungen:

1. Anträge für das Programmjahr 2024 werden als Erstanträge nach Nummer 13.2 behandelt. Dabei sind die verbleibende Laufzeit sowie die voraussichtlich noch anfallenden Ausgaben der Gesamtmaßnahme bis zu ihrer Beendigung festzulegen. Die bisherige Laufzeit sowie die bereits erteilte Förderung sind angemessen zu berücksichtigen.
2. Sofern Gesamtmaßnahmen im Programm 2024 letztmalig gefördert werden, wird zugelassen, dass die Antragstellung unter Verwendung der bekannten Muster der Förderrichtlinien 2008 vom 22. Oktober 2008 (MBL NRW. 2009 S. 36, die zuletzt durch Runderlass vom 6. Dezember 2022 (MBL NRW. S. 998) geändert worden und am 31. Dezember 2023 außer Kraft getreten sind, erfolgen kann (zum Beispiel Kosten- und Finanzierungsübersicht). In diesen Fällen wird die Förderobergrenze im Bescheid des Programmjahrs 2024 abschließend festgelegt.
3. Gebietsabgrenzungen, Gebietsbeschlüsse und die ISEKs gelten fort, es sei denn, wesentliche Änderungen erfordern eine Anpassung.

4. Die Nummern 6.3.1, 13.2 Ziffer 8, 15.1 Ziffer 4 und 19.4 dieser Richtlinie finden keine Anwendung, es sei denn, es wurden in der Gesamtmaßnahme noch keine investiven Ausgaben bewilligt.
5. Wird für das Programmjahr 2024 kein Antrag gestellt, ist bis zum 30. September 2024 für das Städtebauförderprogramm 2025 zu entscheiden, ob die Gesamtmaßnahme weitergeführt oder beendet wird.
6. Für Förderanträge, die auf der Grundlage der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008, bewilligt worden sind, sind die Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 weiterhin anzuwenden.

23

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Anlage zur Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung für die Städtebauförderung (ANBest-Städtebauförderung)

Die ANBest-Städtebauförderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Inhalt

- 1 Zweck der Zuweisung, Zuwendungsgrundsätze
- 2 Baufachliche Prüfung
- 3 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung
- 4 Denkmalschutz, Barrierefreiheit und Geschlechtergerechtigkeit
- 5 Erwerb und Sicherung von Gebäuden und Anlagen
- 6 Auszahlung und Verwendung der Zuwendung
- 7 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben, Änderung der Finanzierung
- 8 Vergabe von Aufträgen
- 9 Zweckbindungsfrist
- 10 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten der Zuwendungsempfängerin
- 11 Weiterleitung von Zuwendungen
- 12 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)
- 13 Jährlicher Sachbericht
- 14 Nachweis der Verwendung
- 15 Prüfung der Verwendung
- 16 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- 17 Öffentliche Darstellung der Städtebauförderung
- 18 Unterstützung der Zielsetzungen des Einzelhandelserlasses Nordrhein-Westfalens

1

Zweck der Zuweisung, Zuwendungsgrundsätze

1.1

Die Ausgaben für Maßnahmen nach der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023 (im Folgenden FRL) sind zuwendungsfähig.

1.2

Ausgaben können nur insoweit angesetzt werden, als eine anderweitige Deckung der Ausgaben nicht möglich ist (Subsidiarität der Städtebauförderung).

2

Baufachliche Prüfung

Sofern die vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben für bauliche Teilmaßnahmen oder städtebaulichen Einzelvorhaben einen Betrag von 5 000 000 Euro erreichen, ist die baufachliche Prüfung durch die Gemeinde vorzunehmen. Von einer baufachlichen Prüfung ist im Falle von zuwendungsfähigen Ausgaben unterhalb von 5 000 000 Euro abzusehen.

3

Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Die Gemeinde ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Gesamtmaßnahme Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung umzusetzen.

4**Denkmalschutz, Barrierefreiheit und Geschlechtergerechtigkeit****4.1**

Die Umsetzung baulicher Maßnahmen, die Denkmäler oder Denkmalsbereiche betreffen, ist in Abstimmung mit der für den Denkmalschutz bzw. die Denkmalpflege zuständigen Behörde durchzuführen.

4.2

Die kinderfreundliche und generationsübergreifende Gestaltung des öffentlichen Raumes ist sicherzustellen, so dass alle Menschen – unabhängig vom Alter und körperlichen Einschränkungen – öffentliche Gebäude, Straßen, Wege und Plätze selbständig und uneingeschränkt nutzen können (barrierefreies Bauen).

4.3

Alle Maßnahmen sind dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit verpflichtet. Sie sollen daher so optimiert werden, dass sie sowohl die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen unterschiedlicher Geschlechter als auch die unterschiedlichen Auswirkungen von Maßnahmen der Förderung in der Art berücksichtigen, dass Ungleichbehandlungen aufgedeckt und abgebaut werden.

5**Erwerb und Sicherung von Gebäuden und Anlagen**

Die Gemeinde hat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um nach Nummer 9.2 FRL erworbene Gebäude und Anlagen innerhalb von fünf Jahren auf Grundlage eines Verkehrswertgutachtens an Dritte zu veräußern oder diese dauerhaft zu übernehmen.

6**Auszahlung und Verwendung der Zuwendung****6.1**

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

6.2

Alle mit dem Zweckungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweckungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Sie sind grundsätzlich vorrangig vor den Fördermitteln zur Deckung der förderfähigen Ausgaben einzusetzen. Sie reduzieren insoweit die Bemessungsgrundlage für die Zuweisung.

6.3

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht wird mit der ersten Bewilligung eines Fortsetzungsantrags hinsichtlich des Gesamtergebnisses nach Nummer 15.1 FRL verbindlich.

6.4

Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung sowie den technischen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis der Kosten- und Finanzierungsübersicht überschritten wird.

6.5

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zu der jeweils im Bescheid gebundenen Kassenmittellrate zum 15. Dezember in voller Höhe. Die Mittel sind innerhalb von 18 Monaten zweckentsprechend zu verwenden.

6.6

Mit der freiwilligen Rückzahlung von Fördermitteln erklärt die Zuwendungsempfängerin, dass die zurückgezahlten Mittel nicht mehr für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme benötigt werden. Sie stehen für eine spätere Auszahlung nicht mehr zur Verfügung und reduzieren die Bewilligung und die Förderobergrenze der Gesamtmaßnahme.

7

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben, Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in der Kosten- und Finanzierungsübersicht veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweckungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin.

8

Vergabe von Aufträgen

8.1

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckungszwecks sind die nach dem Kommunalhaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze in der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Fassung zu beachten.

8.2

Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin als Auftraggeberin gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

8.3

Die verpflichtende Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) bleibt unberührt.

8.4

Die durch die Beauftragung eines mit der Gemeinde mehrheitlich verbundenen rechtlich selbständigen Unternehmens anfallenden Ausgaben sind von der Förderung ausgeschlossen.

9

Zweckbindungsfrist

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweckungszweck zu verwenden. Die Zuwendungsempfängerin darf über sie vor Ablauf der im Zweckungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen. Die Zweckbindungsfristen richten sich nach der Nummer 15.2 FRL. Für Maßnahmen an und auf nicht in kommunalem Eigentum stehenden Grundstücken ist durch geeignete Maßnahmen die Zweckbindungsfrist nach Nummer 15.2 FRL sicherzustellen.

10

Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten der Zuwendungsempfängerin

10.1

Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

10.1.1

sie nach Vorlage der Kosten- und Finanzierungsübersicht weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,

10.1.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

10.1.3

sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

10.1.4

die ausgezahlten Beträge im Falle der Nummer 6.4 nicht innerhalb von 18 Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können und / oder

10.1.5

Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

10.2

Im Fall einer Förderung mit Bundesfinanzhilfen sind die erforderlichen Monitoringdaten zur Gesamtmaßnahme von der Zuwendungsempfängerin in der Datenbank des Bundes zu erfassen. Diese sind bis zum Abschluss der Gesamtmaßnahme bei Antragstellung fortzuschreiben.

11

Weiterleitung von Zuwendungen

11.1

Im Falle der Weiterleitung von Zuwendungen in den außergemeindlichen Bereich nach Nummer 12 VVG zu § 44 LHO in der Form von Zuwendungsbescheiden und / oder Zuwendungsverträgen haben die Erstempfänger den Letztempfängern der Zuwendung aufzugeben, die zutreffenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides zu beachten. Eine Erklärung des Dritten über die Inanspruchnahme der Option gem. § 9 Umsatzsteuergesetz ist vorzulegen.

11.2

Sofern die Zuwendungsempfängerin beabsichtigt, die Zuwendung an einen Dritten weiterzuleiten, ist dies vorab von der Bewilligungsbehörde zu genehmigen.

11.3

Von den Letztempfängerinnen der Zuwendung ist der Verwendungsnachweis regelmäßig in qualifizierter Form nach Nummer 6.2 bis Nummer 6.4 ANBest-P zu führen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Erstempfängerin der Zuwendung. Gegenüber der Bewilligungsbehörde werden, soweit im Einzelfall keine anderen Festlegungen getroffen worden sind, die Verwendungsnachweise im vereinfachten Verfahren mit dem Sachbericht und dem dazu gehörenden zahlenmäßigen Nachweis von den Erstempfängern der Zuwendung nach Nummer 14.1 geführt. Die Erstempfängerin ist – trotz der Weiterleitung – verantwortlich für die Einhaltung aller Bestimmungen dieses Bescheides und die Zahlung ggf. anfallender Rückforderungen des Landes.

12

Rechnungslegung (Baumaßnahmen)

12.1

Die Zuwendungsempfängerin muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten / Abschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

12.2

Die Baurechnung besteht aus:

12.2.1

dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und

Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,

12.2.2

den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 12.2.1,

12.2.3

den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,

12.2.4

den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,

12.2.5

den bauaufsichtlichen Genehmigungen,

12.2.6

den Zuwendungsbescheiden,

12.2.7

den geprüften, den Zuwendungsbescheiden zugrunde gelegten Bauunterlagen,

12.2.8

der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und

12.2.9

dem Bautagebuch.

13

Jährlicher Sachbericht

Bis zum Abschluss der Gesamtmaßnahme oder des städtebaulichen Einzelvorhabens ist der zuständigen Bewilligungsbehörde jährlich jeweils zum 31. Januar ein Sachbericht mit den in Nummer 17.1 FRL genannten Inhalten und Anlagen vorzulegen.

14

Nachweis der Verwendung

14.1

Die Verwendung der Zuwendung ist für die Gesamtmaßnahme mit Ablauf des sechsten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, der Bewilligungsbehörde nach Muster Verwendungsnachweis nachzuweisen. Dazu gehören

- eine Gesamtabrechnung auf Basis der Kosten- und Finanzierungsübersicht,
- ein abschließender Sachbericht nach Nummer 17.1 FRL,
- eine Bewertung der Zielerreichung nach Muster Nummer 19.4 FRL und
- bereits erfolgte Zwischenverwendungsnachweise für abgeschlossene Teilmaßnahmen.

14.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht zur Gesamtmaßnahme und einem zahlenmäßigen Nachweis. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. In dem Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

14.3

In dem Sachbericht zur Gesamtmaßnahme sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht zur Gesamtmaßnahme ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Dem Sachbericht zur Gesamtmaßnahme sind die Berichte der von der Zuwendungsempfängerin beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

14.4

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung der Kosten- und Finanzierungsübersicht summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit die Zuwendungsempfängerin die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.

14.5

Die Zuwendungsempfängerin hat Bücher, Belege und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen, hierzu zählen auch alle Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises zur Gesamtmaßnahme aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Das Verfahren muss den Grundsätzen einer für die Gemeinden allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

14.6

Für abgeschlossene Teilmaßnahmen ist spätestens mit dem nächsten jährlichen Sachbericht ein Zwischenverwendungsnachweis nach dem vorgeschriebenen Muster vorzulegen. Dies gilt nicht, soweit der Abschluss der Teilmaßnahme höchstens drei Monate vor Vorlage des jährlichen Sachberichts nach Nummer 17.1 FRL erfolgte.

14.7

Für kommunale Entwicklungsfonds sind die besonderen Regelungen der Nummer 10.3 FRL zu beachten.

15**Prüfung der Verwendung****15.1**

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

15.2

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängerinnen zu prüfen. Die überörtliche Prüfung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

16**Erstattung der Zuwendung, Verzinsung****16.1**

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam wird.

16.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

16.2.1

eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

16.2.2

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

16.2.3

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

16.2.4

sich nach Nummer 7 die Ausgaben nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung eingetreten ist.

16.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin

16.3.1

im Falle der Nummer 1.4 ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von 18 Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckszwecks verwendet oder

16.3.2

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, die Vergabegrundsätze nicht beachtet (Nummer 8.1) oder Mitteilungspflichten (Nummer 10) nicht rechtzeitig nachkommt.

16.4

Der Erstattungsanspruch ist nach § 49 a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung zu verzinsen.

16.5

Werden ausgezahlte Beträge im Falle der Nummer 6.5 nicht innerhalb von 18 Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können ab dem 13. Monat nach dem Zeitpunkt der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach § 49 a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung verlangt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

17

Öffentliche Darstellung der Städtebauförderung

17.1

Die Förderung des Bundes und des Landes ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung dauerhaft in geeigneter Form (z. B. durch Plaketten, durch Hinweistafeln) darzustellen. Dabei sind die Logos der für die Städtebauförderung zuständigen Ministerien des Bundes und des Landes zu verwenden. Eine angemessene Darstellung der Förderung von Bund und Land in der öffentlichen Kommunikation durch Print- und Onlinemedien (z. B. Pressemitteilungen, Veröffentlichungen im Internet, Veranstaltungen usw.) ist vorzusehen. Sofern eine Förderung ausschließlich aus Landesmitteln erfolgt, sind ausschließlich die Bild-/Wortmarken des Landes zu verwenden. Die entsprechenden Bild-/Wortmarken sind in elektronischer Form auf der Homepage des für Städtebauförderung zuständigen Landesministeriums zu finden.

17.2

Die öffentlichkeitswirksame Darstellung der Städtebauförderung beinhaltet auch, dass durch die Gemeinde aussagekräftiges Bildmaterial der geförderten Vorhaben, verbunden mit einer Nutzungsberechtigung für Internet und Publikationen, dem für Städtebauförderung zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellt wird.

17.3

Die Bewilligungsbehörde ist rechtzeitig über wesentliche Fortschritte der Maßnahme (z.B. „erster Spatenstich“, „Richtfest“ u. ä.) zu unterrichten. Auf den jährlichen Sachbericht nach

Nummer 13 wird verwiesen. Von maßnahmenbezogenen Presseinformationen ist die Bewilligungsbehörde zeitgleich zu unterrichten.

18

Unterstützung der Zielsetzungen des Einzelhandelserlasses Nordrhein-Westfalens

Sollten Zuwendungsempfängerinnen durch bauleitplanerische Entscheidungen – sowohl die Aufstellung von Bauleitplänen als auch die unterlassene Änderung von älteren Bebauungsplänen, die noch auf Grundlage der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1962 oder 1968 aufgestellt wurden (Planungserfordernis und Änderung älterer Bebauungspläne) oder die unterlassene Überplanung des ungeplanten Innenbereichs (Überprüfung des unbeplanten Innenbereichs) – oder durch die Genehmigung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben oder Einkaufszentren außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche dazu beitragen, dass die mit der Förderung beabsichtigten Innenstadt und Zentren stärkenden Wirkungen bedroht oder unmöglich gemacht werden, ist die Bewilligungsbehörde ermächtigt, die Ziele der Gesamtmaßnahme insgesamt auf ihre Erreichbarkeit hin zu überprüfen, evtl. ausstehende Bewilligungen für die Gesamtmaßnahme auszusetzen, und evtl. den teilweisen oder vollständigen Widerruf erteilter Zuwendungsbescheide, soweit die Fördermittel noch nicht verausgabt wurden, für diese Gesamtmaßnahme auszusprechen.

631

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

Runderlass
des Ministeriums der Finanzen

Vom 20. Juni 2023

1

Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) werden wie folgt geändert:

- a) Die „Anlage aaVV zur LHO“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 zu § 19 werden die Wörter „Nr. 2.5 zu § 11 sowie“ gestrichen.
- bb) Nummer 4.1 Satz 1 und 2 zu § 34 werden wie folgt gefasst:
- „Bei privatrechtlichen Schuldverhältnissen sind die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 247 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erheben.
- Bei Rechtsgeschäften, an denen eine Verbraucherin oder ein Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht beteiligt ist, bemisst sich die Verzinsung nach § 288 Absatz 2 in Verbindung mit § 247 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.“
- cc) Nummer 8.5 Satz 1 und 2 zu § 44 Teil I werden wie folgt gefasst:
- „Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Er ist grundsätzlich von diesem Zeitpunkt an gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG NRW zu verzinsen.“
- dd) Nummer 8.6 Satz 1 zu § 44 Teil I wird wie folgt gefasst:
- „Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet (Nr. 8.2.5) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG NRW zu verlangen.“
- ee) Nummer 8.5 Satz 1 und 2 zu § 44 Teil II werden wie folgt gefasst:
- „Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Er ist grundsätzlich von diesem Zeitpunkt an gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG NRW zu verzinsen.“
- ff) Nummer 8.6 Satz 1 zu § 44 Teil II wird wie folgt gefasst:
- „Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet (Nr. 8.2.5) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG NRW zu verlangen.“
- gg) Nummer 2 Zu § 45 wird wie folgt gefasst:
- „2
- Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen
- Wegen der nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen (§ 45 Abs. 1 Satz 2) vgl. VV zu § 16.“
- hh) Nummer 1.4.1 zu § 59 wird wie folgt gefasst:
- „1.4.1 Als angemessene Verzinsung sind gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit

§ 247 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erheben. Bei Rechtsgeschäften, an denen eine Verbraucherin oder ein Verbraucher nicht beteiligt ist, bemisst sich die Verzinsung nach § 288 Absatz 2 in Verbindung mit § 247 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.“

- b) Die „Anlage 1 zu Nr. 5.1 VVG (ANBest-G)“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 9.4 wird wie folgt gefasst:
- „Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG NRW zu verzinsen.“
- bb) Nummer 9.5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Werden ausgezahlte Beträge in den Fällen der Nr. 1.4 Satz 1 nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG NRW verlangt werden.“
- c) Die „Anlage 1 zu Nr. 5.1 zu § 44 (ANBest-I)“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 9.4 wird wie folgt gefasst:
- „Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG NRW zu verzinsen.“
- bb) Nummer 9.5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG NRW verlangt werden.“
- d) Die „Anlage 2 zu Nr. 5.1 zu § 44 (ANBest-P)“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 8.4 wird wie folgt gefasst:
- „Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG NRW zu verzinsen.“
- bb) Nummer 8.5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gemäß § 49a Absatz 3 VwVfG NRW verlangt werden.“

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 5. Mai 2023 in Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 675

74

Aufhebung des Runderlasses „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Vom 1. Juni 2023

1

Der Runderlass „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ vom 12. August 2011 (MBl. NRW. S. 343) tritt am 31. Juli 2023 außer Kraft.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 675

79035

Forstlicher Wegebau im Wald

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
III.2 – 63.07.04-001002

Vom 23. Mai 2023

1

Zweck, Rechtsgrundlagen

Zur Erfüllung wesentlicher Waldfunktionen, der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege der Wälder sowie zur Erfüllung von Aufgaben des Waldschutzes und der Gefahrenabwehr ist die dauerhafte und naturschonende Erschließung des Waldes notwendig. Die nachstehenden Regelungen sollen in allen Besitzarten eine angemessene und ausreichende Berücksichtigung der Belange des Natur-, Wasser- und Denkmalschutzes beim Waldwegebau sicherstellen. Die durch den Klimawandel in Anzahl und Intensität zunehmenden Wetterextreme stellen die ländliche Infrastruktur, zu der auch Waldwege gehören, vor neue Herausforderungen. Der Aus- und Neubau nach anerkannten Regeln des ländlichen Waldwegebaus kann Schäden durch Witterungsextreme, wie Starkregenereignisse, an der Wegeinfrastruktur mindern.

Waldwege sind dem Wald gleichgestellte oder ihm dienende Flächen (siehe § 2 Bundeswaldgesetz). Als Waldwege gelten Forstwege und dazugehörige Anlagen (zum Beispiel Wendemöglichkeiten, Holzlagerplätze, Lagerstreifen, Brücken, Stützmauern) mit Ausnahme der Feinerschließung.

Beim Wegebau im Wald sind insbesondere die folgenden Normen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- a) Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037),
- b) Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546),
- c) Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502),
- d) Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439),
- e) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
- f) Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568),
- g) Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- h) Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926),
- i) Denkmalschutzgesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662).

2

Forstrechtliche Zuständigkeiten, Anzeigepflicht

Gemäß § 1b Nummer 5 des Landesforstgesetzes gehört eine bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft, Boden und Bestand zu den Kennzeichen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Die Forstbehörden unterstützen die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes und bieten ihnen im Rahmen des § 11 des Landesforstgesetzes Rat, Anleitung und tätige Mithilfe an.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW informiert und berät die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer im Rah-

men von Rat und Anleitung kostenlos zu allgemeinen Fragestellungen rund um den Waldwegebau und die Fördermöglichkeiten.

Konkrete und maßnahmenbezogene Beratungen zu Waldwegebaumaßnahmen, die Begleitung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer im Antrags- und Verwendungsanweisungsverfahren, bei der Beschaffung und Durchführung der Wegebaumaßnahmen sind dem Bereich der tätigen Mithilfe zuzuordnen, die der Landesbetrieb Wald und Holz NRW nur auf Grundlage eines entgeltpflichtigen Vertrages über forstliche Betreuungsdienstleistungen erbringt.

Gemäß § 6b des Landesforstgesetzes sind forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als zuständige Forstbehörde vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Die Forstbehörde stellt dem anzeigenden Träger der Wegebaumaßnahme ein Formblatt zur Verfügung. Das Formblatt dient der Anzeige, der Schilderung des konkreten Verfahrensablaufes und der Dokumentation. Die Anzeigepflicht umfasst den Wegeneubau, den Wegeausbau und die Wegeinstandsetzung. Für Unterhaltungsmaßnahmen besteht keine Anzeigepflicht. Die Forstbehörde prüft, ob die geplanten Waldwegebaumaßnahmen eine konkrete Gefahr für den Wald, die Waldfunktionen oder die dem Wald und seinen Funktionen dienenden Einrichtungen darstellen. Wird eine forstbezogene Gefahr festgestellt, ergehen Auflagen oder sogar ein Untersagungsbescheid der Forstbehörde auf der Grundlage von § 52 Absatz 1 des Landesforstgesetzes in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes.

Werden Planungen über Wegebaumaßnahmen vorgelegt, die Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Waldwegebau in Schutzgebieten oder in gesetzlich geschützten Biotopen, Artenschutz) betreffen, unterrichtet die Forstbehörde die zuständige untere Naturschutzbehörde frühzeitig. Die Forstbehörde wirkt darauf hin, dass der Vorhabenträger die für die naturschutzfachliche und -rechtliche Beurteilung erforderlichen Unterlagen und Pläne zur Verfügung stellt und beteiligt die zuständige Naturschutzbehörde bereits vor der Detailplanung.

Betrifft die angezeigte Wegebaumaßnahme auch Belange des Wasserhaushalts oder des Denkmalschutzes, informiert die Forstbehörde den Vorhabenträger über die notwendigen weiteren Genehmigungs- und Anzeigeverfahren.

3

Allgemeine Anforderungen an den Wegebau im Wald

Bereits bei der Planung von Linienführung und Bauweise sowie bei der späteren Bauausführung ist darauf zu achten, dass alle Funktionen des Waldes ausreichend berücksichtigt und nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktionen weitgehend vermieden werden. Vor allem in Wäldern mit ausgewiesener Erholungsfunktion (Stufe 1 und 2) ist die Nutzung durch Erholungssuchende zu berücksichtigen.

Nach den §§ 31 und 32 des Landesforstgesetzes muss der Waldwegebau im Staats- und Kommunalwald besonders naturschonend erfolgen. Waldwege sollen möglichst eine Zerschneidung von Flächen mit hoher ökologischer Bedeutung vermeiden. Bei notwendiger Querung von Bächen sind die Uferbereiche weitestgehend zu schonen und die Durchgänge für Wasserorganismen passierbar zu gestalten. Waldwege sollen nach Möglichkeit nicht auf folgenden Flächen angelegt werden:

- a) Bereiche mit seltenen und beispielhaften geomorphologischen Formen (zum Beispiel besonderen Felsbildungen, Karst- und Eiszeitformen, landschaftsprägenden Schluchten, besonders exponierte Steilhänge, Kalktuffbereiche, Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion nach § 50 des Landesforstgesetzes) sowie
- b) besonders erosionsgefährdete Flächen.

4

Begriffsbestimmungen

Neubau:

Erstmalige Anlage eines Fahrweges. Dem Neubau geht eine Projektierung auf ganzer Länge voraus.

Ausbau:

Anpassung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Waldwege an den Mindeststandard. Wegeaus- und Wegeneubau müssen im Ergebnis die Mindestanforderungen erfüllen.

Grundinstandsetzung:

Von einer Grundinstandsetzung kann dann ausgegangen werden, wenn ein vormals den Mindestanforderungen genügender Weg eine schadhafte Tragschicht aufweist (wie Verdrückungen, Ausspülungen) und wenn durch die Instandsetzung die Wiederherstellung der Tragschicht durch Ergänzung oder Einbau einer neuen Schottertragschicht aus korngestuftem Gemischen mindestens der Lieferkörnung 0/32 erfolgt. Die Mindestmenge von 300 Tonnen Wegebaumaterial je Kilometer dient hierzu als Richtwert.

Unterhaltung/Pflege:

Periodisch wiederkehrende Maßnahmen zur Wegepflege und -unterhaltung aufgrund normalen Verschleißes. Hierzu gehört auch die Unterhaltung der Wasserführung, der Böschungen und des Lichtraumprofils.

5**Technische Anforderungen an den Waldwegebau**

Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen, für Rettungsfahrzeuge und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen.

5.1**Erschließungsdichte**

Die Erschließungsdichte richtet sich nach den forstwirtschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie gegebenenfalls sonstiger Belange. Daraus ergibt sich in Nordrhein-Westfalen derzeit eine durchschnittliche Wedegichte der Fahrwege von 40 laufenden Metern pro Hektar. Wälder sollen nur in dem Maße neu erschlossen werden, wie es für eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung, insbesondere für die geregelte Holzbringung, die Bestandespflege, den Aufbau zukunftsfähiger Wälder einschließlich des klimabedingten Waldumbaus, den Schutz des Bodens und die Erhaltung der Schutz- und Erholungsfunktion sowie der Waldbrandvorsorge des Waldes erforderlich ist.

Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer aller Waldbesitzarten sind im Rahmen von Rat und Anleitung dahingehend zu beraten, vor jeder Neubauplanung zunächst den Ausbau bereits vorhandener Erschließungsanlagen zu prüfen. Im landeseigenen Wald sind alle gängigen und wirtschaftlich vertretbaren Bringungsmöglichkeiten zu berücksichtigen und grundsätzlich vorab zu prüfen.

Die nachfolgenden Anforderungen an die Wegegestaltung (Nummer 5.2) und die Bauausführung sowie die Mindestanforderungen an den Waldwegebau (Nummer 5.3) sind verpflichtend für den landeseigenen Wald, Voraussetzung für die Bewilligung von Zuwendungen und Gegenstand der forstbehördlichen Überwachung. Sie haben empfehlenden Charakter für den Privat- und Körperschaftswald.

5.2**Wegegestaltung**

Waldwege sind landschaftsgerecht zu gestalten. Auf die besonderen Eigenarten der jeweiligen Umgebung ist Rücksicht zu nehmen. Die Trassen der Waldwege sind an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. In einem Wald mit besonderer Erholungsfunktion sind zusätzlich landschaftsästhetische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Bei der Wegeführung sind auch die Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung zu beachten. Die Trassenführung

ist so zu wählen, dass übermäßige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den zu erwartenden Erholungsverkehr vermieden werden. Durch Baumaßnahmen unterbrochene Wanderwege und Reitwege sollen unverzüglich wieder verbunden werden. Markierungen sind gegebenenfalls zu ergänzen.

Die Trassen- und Aufhiebsbreite ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. LKW-befahrbare Waldwege (Regelfahrbahnbreite 3,50 Meter, Regelkronenbreite 4,50 Meter) sind grundsätzlich einspurig mit Ausweichen für den Gegenverkehr anzulegen. Lagerstreifen entlang der Waldwege sollen nicht durchgängig, sondern nur an den erforderlichen Stellen eingerichtet und im Zuge von Großschadensereignissen ergänzt werden.

Der Wegekörper ist in der Regel aus standortangepassten und den örtlichen geologischen Verhältnissen entsprechenden Materialien herzustellen. Außerhalb von Schutzgebieten (Naturschutz- und festgesetzte Wasserschutzgebiete) können für Tragschichten und Untergrundverbesserungen qualitätsgesicherte und güteüberwachte Recyclingbaustoffe und andere geeignete mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden.

Eine Absenkung des Grundwassers durch Waldwegebaumaßnahmen wie auch ein Anschneiden grundwasserführender Schichten und von Quellhorizonten ist zu vermeiden. Bei Verdacht ist eine wasserrechtliche Gestattung durch die Untere Wasserbehörde erforderlich. Die Ableitung des Oberflächenwassers von Wegen soll möglichst flächig auf dem kürzesten Weg und unter Förderung der Wasserretention im Wald erfolgen. Für Hangwasser an Böschungen und Einschnitten sind ausreichende Wasserdurchlässe vorzusehen.

Maßnahmen zur Steigerung des Wasserrückhaltes entlang von Waldwegen wirken insbesondere bei sommerlichen Starkniederschlägen und ausgetrockneten Böden zur Scheitelabminderung von Hochwasserereignissen und dienen gleichzeitig der Verbesserung der Wasserversorgung der Wälder sowie der Grundwasserneubildung. Kleinrückhalte durch die Nutzung von vorhandenen Landschaftselementen, künstliche Flutmulden (zum Beispiel terrassenförmige Flutmulden ab 5 Qubikmeter, Riegeln mit vorgelagerten Sedimentierbecken) sowie in kurzen Abständen erfolgende Abschlüge in die angrenzenden Waldflächen bilden effektive Maßnahmen zum dezentralen technischen Hochwasserrückhalt.

Böschungen sind in Neigungswinkel und Ausformung möglichst landschaftsangepasst zu gestalten. Bei Geländeanschnitten soll, soweit der Erosionsschutz oder andere Belange nicht entgegenstehen, der angeschnittene Boden grundsätzlich nicht begrünt werden, sondern natürlicher Sukzession überlassen bleiben.

Die durch den Trassenaufrieb geschaffenen Waldränder sollen zur Anlage von Waldmantelgesellschaften mit ausreichendem Strauch- und Kräutersaum genutzt werden. Überschüssiger Aushub ist landschaftsschonend einzubringen. Schüttungen in Hanglagen sollen möglichst vermieden werden.

5.3**Bauausführung, Mindestanforderungen an den Waldwegebau**

Die Arbeitstrasse ist auf das für den Waldwegebau unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Baumaschinen sind möglichst boden- und landschaftsschonend einzusetzen.

Angrenzende ökologisch wertvolle Bereiche sind während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Durch die Baumaßnahmen unmittelbar betroffene Bestände besonders geschützter Pflanzenarten sind zu sichern.

Die mit der Ausführung der Bauarbeiten betrauten Personen sind vom Vorhabenträger vor Ort über die Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft zu informieren und auf die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen hinzuweisen.

Die Forstbehörde wirkt durch geeignete Maßnahmen darauf hin, dass der Vorhabenträger bei der Planung und

Ausführung der Wegebauvorhaben die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebbaus beachtet und anwendet, insbesondere die Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 904 –.

Die Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Arbeitsblatt DWA-A 904) können unter anderem über die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Theodor-Heuss-Allee 17 in 53773 Hennef (Telefon: 02242 872-333, E-Mail: info@dwa.de, Internet: www.dwa.de) bezogen werden.

Die Forstbehörde wirkt insbesondere bei Wegeneubauten darauf hin, dass sich der Vorhabenträger fachliche Unterstützung durch Sachverständige, Ingenieur- oder Planungsbüros, zum Beispiel für Baugrunduntersuchung, Bauplanung, Bauüberwachung und Tragfähigkeitsnachweisen sowie zur Einhaltung rechtlicher und fachlicher Anforderungen einholt und weist auf die Förderfähigkeit dieser Unterstützung hin.

6

Anforderungen des Naturschutz-, Wasser-, und Denkmalrechts beim Wegebau im Wald

6.1

Anforderung in Schutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen

Der Neu- oder Ausbau von Waldwegen in Schutzgebieten (insbesondere Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten, Naturdenkmälern und Naturwaldzellen sowie gesetzlich geschützten Biotopen) nach Maßgabe des Forst-, Boden- oder Naturschutzrechtes ist möglichst gänzlich zu vermeiden, denn hier greift im Regelfall ein Bauverbot.

Inwieweit Grundinstandsetzungen und Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen von Wegen verboten sind, hängt von der jeweiligen Schutzgebietsausweisung sowie vom Grad der Beeinträchtigungsintensität ab. Um Ausnahme- oder Befreiungsverfahren zu vermeiden, sind Maßnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzgebietsausweisung möglichst so zu gestalten, dass sie den Bestimmungen der Schutzgebietsausweisung nicht entgegenstehen.

Zuständig für die Prüfung der Vereinbarkeit mit Schutzgebietsausweisungen beziehungsweise für die Durchführung eines Befreiungsverfahrens nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes ist gemäß § 75 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes die untere Naturschutzbehörde.

6.2

Anforderung von Natura 2000

Der Neu- und Ausbau von Waldwegen sowie die Grundinstandsetzung von Waldwegen innerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) können zu einer „erheblichen Beeinträchtigung“ nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes führen. Es bedarf daher einer FFH-Vorprüfung (Screening, FFH-Verträglichkeitsprüfung – FFH-VP – Stufe I), mit der eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte erfolgt, erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen beziehungsweise ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Dies gilt auch für Wegebaumaßnahmen außerhalb von Natura 2000-Gebieten, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie in benachbarte Natura 2000-Gebiete hineinwirken.

Bei Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege von Wegen innerhalb von Natura 2000-Gebieten ist im Einzelfall eine FFH-Vorprüfung vorzunehmen (abhängig vom räumlichen Standort, Durchführungszeitpunkt und Dauer sowie der Art und Weise der konkreten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen).

Dient die Wegebaumaßnahme nicht unmittelbar der Verwaltung des Natura 2000-Gebietes und kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele in Natura 2000-Gebieten einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten nicht ausgeschlossen werden, bedarf es einer vertiefenden Prüfung der Erheblichkeit (FFH-VP

Stufe II). Kommt diese vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass die geplante Wegebaumaßnahme zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist sie unzulässig. Sie kann nur im Wege einer FFH-Ausnahme (FFH-VP Stufe III) nach § 34 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 53 des Landesnaturschutzgesetzes bei Vorliegen der Ausnahmevorsatzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, Vorsehen von Kohärenzsicherungsmaßnahmen) zugelassen werden.

Der Vorhabenträger kann bei der Erstellung der Natura 2000-Vorprüfung wie auch bei einer gegebenenfalls notwendigen vertiefenden Prüfung der Erheblichkeit (FFH-VP Stufe II) durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW auf Grundlage einer entgeltpflichtigen Betreuungsdienstleistung unterstützt werden.

Zuständig für die Prüfung der Verträglichkeit sowie für eine etwaige Ausnahmeerteilung ist die Forstbehörde, die im Benehmen mit der Naturschutzbehörde entscheidet, siehe § 53 Absatz 2 Satz 1 des Landesnaturschutzgesetzes.

6.3

Anforderungen des Artenschutzes

Die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind auch beim Waldwegbau zu beachten. Näheres ist den Ausführungen des Leitfadens „Artenschutz bei forstrechtlichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren in Nordrhein-Westfalen“ in der jeweils aktuellen Fassung (zuletzt 20. Mai 2020) zu entnehmen (https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Naturschutz/Dokumente/2020_05_Leitfaden_Artenschutz_mit_Anlagen.pdf).

Soweit es sich bei Wegebauvorhaben um zugelassene, unvermeidbare Eingriffe im Sinn des § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, gelten die Zugriffsverbote nur für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und die europäischen Vogelarten (siehe § 44 Absatz 5 Satz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes).

Ausnahmen von den Verboten können unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes von der nach § 2 Absatz 4 des Landesnaturschutzgesetzes zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden.

Finden Unterhaltung, Instandsetzung und Rückbau von Wegen zwischen dem 1. November und 28. Februar ohne die Beeinträchtigung von Horst- oder Höhlenbäumen statt, kann grundsätzlich ohne weitere Prüfung davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Diese Vermutung gilt allerdings nicht für den Wegeneubau und auch nicht für Vorkommen insbesondere von Schwarzstorch, Haselhuhn, Gelbbauchunke und Frauenschuh.

6.4

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Kompensation

Nach § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds erheblich beeinträchtigen können.

Gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 2 des Landesnaturschutzgesetzes gelten als Eingriff in Natur- und Landschaft insbesondere

- a) Aufschüttungen und Abgrabungen ab 2 Meter Höhe oder Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400 Quadratmetern und
- b) die Errichtung oder wesentliche Änderung von versiegelten forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen.

Somit gelten der Neubau (Errichtung) und die Grundinstandsetzung von Waldwegen mit wassergebundenen De-

cken im Rahmen der notwendigen Erschließungsdichte nach Nummer 5.1 im Regelfall nicht als Eingriff.

Wesentliche Änderungen von Waldwegen mit höherer Ausbauart beziehungsweise Ausbaubreite und Änderungen der Linienführung oder der Ausbau von Wegen mit anderen als wasser gebundenen Decken (beispielsweise Beton oder Asphalt) gelten als Eingriff in Natur und Landschaft.

Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen im Sinn der Eingriffsregelung sind Maßnahmen ohne Änderung der Ausbauart und -breite sowie der Linienführung. Sie dienen der Substanzerhaltung und der Erhaltung des Gebrauchswertes des Weges, indem zum Beispiel vorhandene Schadstellen in der Wegedecke beseitigt werden, der Entstehung von Schäden vorgebeugt oder einer Ausbreitung von beginnenden Schäden begegnet wird. Auch die Räumung von Gräben und Durchlässen, das regelmäßige Freihalten der Bankette von Bewuchs durch Mähen oder Mulchen sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils zählen zu den Unterhaltungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen gehören zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und stehen im Regelfall nicht im Widerspruch zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und sind somit nicht als naturschutzrechtlicher Eingriff anzusehen (§ 14 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes).

Verursacher eines Eingriffes sind verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken sowie auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes). Für unvermeidbare Eingriffe sind die Regelungen zur Kompensation in den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes und §§ 31 bis 34 des Landesnaturschutzgesetzes zu beachten.

Stellt das konkrete Waldwegebauvorhaben einen naturschutzrechtlichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, ist folgendes Rechtsfolgensystem zu beachten:

- a) Vermeidungs-/Minimierungsgrundsatz (§ 15 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes)
- b) Kompensationspflicht (§ 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)
- c) Abwägung (§ 15 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes) und gegebenenfalls Festsetzung einer Ersatzzahlung (§ 15 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes), soweit keine Realkompensation möglich ist.

6.5

Anforderung des Wasserschutzes

Bei Maßnahmen zum Waldwegeneu- oder -ausbau beteiligt die Forstbehörde die Wasserbehörde und informiert den Vorhabenträger über gegebenenfalls weitere einzuholende Genehmigungen. Beim Wegebau neu zu errichtende oder wesentlich zu verändernde Anlagen in und am Gewässer (wie Durchlässe, Brücken, Furten, Retentionsflächen) bedürfen nach § 22 des Landeswassergesetzes der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde. Bei der Planung solcher Anlagen ist die „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Ausbau und Unterhaltung“ vom 18. März 2010 (MBL NRW. S. 203.) zu beachten.

6.6

Anforderung des Denkmalschutzes

Bei allen anzeigepflichtigen Waldwegebaumaßnahmen wird durch die Beteiligung der Unteren Denkmalbehörden und der Landschaftsverbände geprüft, ob von dem Vorhaben kulturhistorisch bedeutsame Bodendenkmäler betroffen sind. Die Forstbehörde informiert den Vorhabenträger über weitere Genehmigungs- und Anzeigeverfahren.

7

Informationen zu Waldwegen

Die Forstbehörde erhebt für hoheitliche Zwecke periodisch anonymisierte Informationen zu Lage, Art und Zustand von Waldwegen, speichert diese in digitaler Form, stellt sie für Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungs-

diensten und Polizei zur Verfügung und veröffentlicht sie auf dem Portal waldinfo.nrw.de.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Zeitgleich tritt der Runderlass „Leitbild für den nachhaltsgerechten forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen“ vom 1. September 1999 (MBL NRW. S. 1325) außer Kraft.

Anlage 1
Zu Nummer 5.3

Mindestanforderungen an den Waldwegebau

Parameter	Mindestanforderungen	Hinweise und Empfehlungen
Fahrbahnbreite	Mindestens 3 Meter	In Kurven, im geneigten Gelände sowie an Einmündungen ist die Fahrbahn angemessen zu verbreitern, um die durchgängig gefahrlose Befahrbarkeit mit Holzabfuhrfahrzeugen zu gewährleisten.
Quergefälle der Fahrbahn	Mindestens 2 Prozent	Die Bauausführung soll grundsätzlich mit beidseitiger Neigung erfolgen (Dach- und Uhrglasprofil). In Kurven und im geneigten Gelände sind einseitige Neigungen mit einem Quergefälle von 4 bis 5 Prozent möglich.
Bankette (Seitenstreifen)	- beidseitige Bankette mit einer Mindestbreite von jeweils 0,50 Metern - befestigt und verdichtet bis zum Ansatz der Seitengräben - Quergefälle mindestens 8 Prozent	Seitenstreifen sind befahrbar
Lichte Kronenbreite	Mindestens 4 Meter	Die Kronenbreite umfasst mindestens die Fahrbahn sowie beidseitig die Seitenstreifen. Um ein abtrocknen des Wegekörpers zu gewährleisten ist die Kronenbreite ggf. zu erweitern.
Seitengräben	Berg- oder beidseitig	Die Bauausführung soll grundsätzlich mit beidseitigen Seitengräben erfolgen um den Wegekörper trocken zu halten. Im geneigten Gelände sind in der Regel bergseitige Seitengräben ausreichend. Der Querschnitt der Seitengräben ist dem maximal zu erwartenden Wasseraufkommen anzupassen.
Durchlässe	Durchmesser i.d.R. mindestens 400 Millimeter.	Der Durchmesser der Durchlässe ist dem maximal zu erwartenden Wasseraufkommen (inkl.

		Starkregenereignisse) anzupassen. Im Rahmen der Bauausführung ist auf eine ausreichende Überdeckung zu achten. Rigolen mit einer Mindestbreite von 2 Metern können dieselbe Funktion gewährleisten.
Tragfähigkeit	mindestens 11,5 Tonnen Achslast. Zum Nachweis der Tragfähigkeit kann ein Plattendruckversuch angefordert werden. Durchzuführen ist dieser je 300 laufende Meter, mindestens jedoch drei Versuche pro Wegeabschnitt (Einzelvorhaben): - statisches Verformungsmodul E_{v^2} mindestens 80 MN/m², - dynamisches Verformungsmodul E_{vd} mindestens 40 MN/m².	Die Tragfähigkeit muss eine durchgängige Befahrbarkeit durch Holzabfuhrfahrzeuge mit Achslasten bis 11,5 Tonnen gewährleisten. Zur Prüfung der Tragfähigkeit kann ein Nachweis der Tragfähigkeit durch statische und dynamische Plattendruckversuche gefordert werden. Im Zuwendungsbescheid ist eine entsprechende Auflage aufzunehmen. Die Messungen sind gleichmäßig verteilt über den gesamten Wegeabschnitt durchzuführen.
Einsatz von Recyclingbaustoffen und anderen mineralischen Ersatzbaustoffen	- Das Material stammt ausschließlich aus stationären Aufbereitungsanlagen mit Güteschutz. - Der Hersteller unterliegt nachweislich einer Güteüberwachung bestehend aus Eignungsnachweis, werkseigener Produktionskontrolle, Fremdüberwachung durch anerkannte Überwachungsstellen und akkreditierte Untersuchungsstellen und gegebenenfalls behördlicher Überwachung. - Das Material ist bautechnisch geeignet zur Verwendung als Schottertragschicht (STS). - Grundsätzlich ausgeschlossen ist der Einsatz von Recyclingmaterial innerhalb von festgesetzten Schutzgebieten der Zone I und II nach Wasserrecht und innerhalb von Schutzgebieten (ausgenommen Landschaftsschutzgebiete) und geschützten Biotopen nach Naturschutzrecht.	Zertifikate und Nachweise, die belegen, dass die Anforderungen eingehalten werden, sind vom Hersteller beizubringen und dem Verwendungsnachweis beizulegen.

	- Auf Böden im Wald und innerhalb von Schutzgebieten (ausgenommen Landschaftsschutzgebiete) und geschützten Biotopen nach Naturschutzrecht ist gemäß § 12 Abs. 8 BBodSchV bzw. gemäß § 7 Abs. 6 der Neufassung BBodSchV, die zum 01.08.2023 in Kraft tritt, das Auf- und Einbringen von Fremdmaterialien auf Böden grundsätzlich nicht zulässig. Soweit abweichend davon die Auf- oder Einbringung in Wäldern z.B. im Forstwegebau aus forst- oder naturschutzfachlicher Sicht erforderlich ist, kann die Forstbehörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde sowie im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Abweichungen von den Verboten zulassen. - Der Wegebau ist so auszuführen, dass eine Verteilung des Baumaterials in schutzwürdige Waldböden vermieden wird. - Der Einsatz von Recyclingmaterial ist grundsätzlich nicht förderfähig. - Bis zum 31.07.2023 hat das Material folgende Anforderungen zu erfüllen: ○ „Produktion und Verwendung von güteüberwachten Recycling Baustoffen im Straßen- und Erdbau in Nordrhein-Westfalen“ Leitfaden für öffentliche Verwaltungen, RC-Baustoff-Produzenten und Bauherren Stand 10/2015 ○ „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau“ Gem. RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 - IV - 8 - 1573-30052 - vom 9.10.2001 ○ "Prüfstellen für den Straßenbau" Gem. RdErl. des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr III B 6 - 30 - 05 (48) - (am 01.01.2003: MVEL) und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - IV	
--	--	--

	B 7 - 1575/2 (am 01.01.2003: MUNLV) vom 28.3.1991 (MBl. NRW. 1991 S. 695). ○ „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau“ Gem. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 - IV- 8 - 1573 - 30052 - u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - vom 9.10.2001 (MBl. NRW. 2001 S. 1494.) Zum 01.08.2023 tritt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) mit bundesweiter Geltung in Kraft. Die v.g. Regelungen der gemeinsamen Runderlasse von Umwelt- und Verkehrsressort in NRW werden zu diesem Zeitpunkt außer Kraft treten. Mit Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV ist die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen unter Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zulässig.	
--	--	--

Abbildung 1: Querschnitt Holzabfuhrweg im “Uhrglasprofil“

Quelle: DWA-A 904-1, Richtlinien für den Ländlichen Wegebau - Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung ländlicher Wege - August 2016; Stand: korrigierte Fassung November 2018

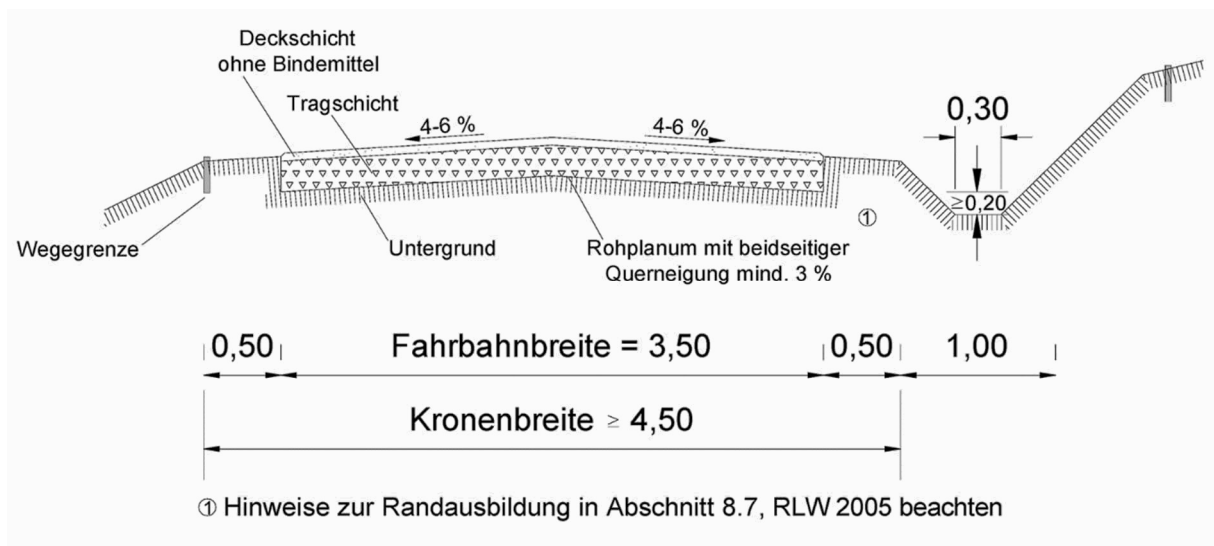


Abbildung 2: Querschnitt Holzabfuhrweg im “Dachprofil“

Quelle: DWA-A 904-1, Richtlinien für den Ländlichen Wegebau - Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung ländlicher Wege - August 2016; Stand: korrigierte Fassung November 2018

Anlage 2**Verfahrensablauf**

- 1 Das Regionalforstamt stellt dem anzeigenden Träger der Wegebaumaßnahme das Formblatt 1 sowie eine Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Deutsche Grundkarte) mind. 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn zur Verfügung, aus der Wasserläufe, vorhandene Wege, etwaige Schutzgebiete, z.B. wasser- oder naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope sowie landschaftliche Besonderheiten (z. B. Bodendenkmäler) ersichtlich sind.
- 2 Vom Träger der Wegebaumaßnahme ist in die Karte einzutragen:
 - bei Wegeneubau und Ausbau
das Erschließungsgebiet mit Linienverlauf der geplanten Wegetrasse
 - bei Instandsetzungen
die Darstellung der Instandsetzungsbereiche, soweit das Regionalforstamt dies für notwendig hält. Das Regionalforstamt kann die entsprechende kartenmäßige Darstellung verlangen.
- 3 Mit dem Formblatt 1 sind vom Träger der Maßnahme folgende Angaben zu machen:
Sollen Fördermittel für die geplante Wegebaumaßnahme beantragt werden, kann Anstelle des Formblattes 1 auch ein prüffähiger Antrag auf Zuwendungen zur Durchführung von Wegebaumaßnahmen vorgelegt werden (s. LINK XY). Dieser muss ebenfalls die folgenden Angaben enthalten:
 - 3.1 Für den Neubau und Ausbau von Forstwirtschaftswegen:
 - Name und Anschrift des Trägers der Wegebaumaßnahme, sowie wichtige Wegeparameter, z. B. Trassenaufhiebsbreite, Fahrbahnbreite. Die Ausführung der Deckschicht einschließlich Materialwahl sowie ggf. Kunstbauten (Brücken, Furten, Durchlässe, Stützmauern) sind stichwortartig darzulegen.
 - Voraussichtlicher Beginn, Dauer und Beendigung der Maßnahme.
 - Eine kurze Beschreibung des vorgesehenen Materials, insbesondere seiner Herkunft und Beschaffenheit; ggf. ist der Gütenachweis eines anerkannten Recyclingbetriebes vorzulegen.
 - 3.2 Bei Instandsetzungen ist zu erläutern:
 - Eine kurze Beschreibung des vorgesehenen Materials, insbesondere seiner Herkunft; ggf. ist der Gütenachweis eines anerkannten Recyclingbetriebes vorzulegen, ergänzt um
 - eine kartenmäßige Darstellung der Maßnahme in der zur Verfügung gestellten Karte, soweit das Regionalforstamt diese für erforderlich hält.
- 4 Nach Eingang der Unterlagen (Formblatt und Karte) prüft das Regionalforstamt unverzüglich vor Ort die Angaben nach Formblatt 2 sowohl fachlich als auch rechtlich.

Hat das Regionalforstamt Zweifel oder Gewissheit, dass es sich bei den geplanten Wegebaumaßnahmen um einen Eingriff in Natur und Landschaft oder um Maßnahmen in Schutzgebieten (u.a. NSG, FFH-Gebiete) oder gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteilen oder Biotopen handelt, so ist die zuständige untere Naturschutzbehörde zu beteiligen. Die Entscheidung über die

Genehmigung/Versagung des Eingriffs wird nach Herstellung des Benehmens mit der unteren Naturschutzbehörde vom Regionalforstamt als zuständige Forstbehörde getroffen und dem Träger der Wegebaumaßnahme mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

Ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in und am Gewässer (Brücken, Durchlässe, Furten o. ä.) gemäß § 36 WHG i.V.m. §22 LWG erforderlich, so sind die hierfür erstellten Unterlagen an die untere Wasserbehörde abzugeben. Sofern das Regionalforstamt feststellt, dass sonstige wasser- und abfallrechtliche Belange berührt sind – insbesondere bei geplanter Verwendung von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten (siehe Erlass Punkt 5.3, Tabelle 1) –, sind die entsprechenden Unterlagen und Erkenntnisse an die untere Wasserbehörde weiterzuleiten. Diese entscheidet, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, erteilt oder versagt diese entsprechend der jeweiligen Sachlage und teilt die Entscheidung dem Träger der Wegebaumaßnahme und dem Regionalforstamt mit.

Absender
Name und Anschrift / Forstbetrieb

Ort/Datum

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. den

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

An das
Regionalforstamt

Wählen Sie ein Element aus.

Betreff:

Forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme(n)

hier: Anzeige nach § 6 b LFoG NRW

Bezug

1. Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) vom 24. 4. 1980, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022
2. Erlass für den forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen vom 23.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit zeige ich folgende forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme(n) an:

1. Träger der Wegebaumaßnahme: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
(falls nicht mit Absender identisch)
2. Beginn der Arbeiten: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
(Datum, voraussichtlicher Beginn)

Ende der Arbeiten: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
(Datum, voraussichtliches Ende)
3. Lage des Weges, Erschließungsgebiet (bitte bei Neu-¹ und Ausbau¹) angeben
 - Abteilung(en)/Unterabteilung(en) oder Gemarkung, Flur, Flurstück(e)
 - Karte (M 1:5 000) mit farblich gekennzeichnete Wegestrecke und ggf. erforderlicher Anlagen in und an Gewässer ist beigefügt
 - ☐ ja
 - ☐ nein

(bitte bei Neu- und Ausbau beifügen; sonst nur, wenn das Regionalforstamt die Karte für erforderlich hält)

4. Art der Maßnahmen

- ☐ Neubau
- ☐ Ausbau eines vorhandenen Weges
- ☐ Grundinstandsetzung
- ☐ Neu- oder Ausbau von Brücken, Durchlässen, Furten, Stützmauern

5. Umfang der Maßnahmen:

(bitte bei Neu- und Ausbau angeben)

- Länge (ca.):Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (lfd. m)
- Trassenaufhiebsbreite:Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (m)
- Kronenbreite:Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (m)
- Fahrbahnbreite:Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (m)
- Materialhöhe/Schütthöhe/Einbaustärke*):..Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (cm)
- Materialaufbringung (insgesamt ca.):Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (m)

Falls die Erstellung von Anlagen in und an Gewässer vorgesehen ist, sind auch noch folgende Angaben notwendig:

- Art der Anlage (Brücke, Durchlass, Furt usw.)
- Abmessungen der Anlage
(Durchmesser, lichte Höhe, lichte Weite usw.) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- Überdeckungshöhe des KreuzungsbauwerksKlicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Angaben zum vorgesehenen Material, insbesondere Herkunft und Beschaffenheit (bitte bei Neubau, Ausbau und Instandsetzung angeben)

Hinweis:

Bei Bodenaushub sind zu ggf. enthaltenen Verunreinigungen Art und Anteile (%) anzugeben.

Bei Verwendung von zulässigen Recyclingmaterialien (Punkt 6.3 der Wegebaurichtlinie) sind folgende Angaben erforderlich:

- Art des Materials
- Herkunftsnachweis
- Nachweis der Güteüberwachung bei güteüberwachten Materialien

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Forstlicher Förderungsantrag

☐ folgt

☐ liegt bei

☐ ist am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. gestellt worden

☐ wird nicht gestellt

8. Sollte für die vorstehend angezeigte Wegebaumaßnahme eine Ausnahme oder Befreiung von naturschutzrechtlichen Verboten erforderlich sein, stelle ich gleichzeitig den Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

¹⁾ Definition gemäß Punkt 2.2.1 der Wegebaurichtlinie

*) Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. nicht Zutreffendes streichen

**Forstbehördliche Stellungnahme
zur Wegebauanzeige**

(Formblatt 2)

Datum der Anzeige: Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Angezeigt durch: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Name / Forstbetrieb: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. Die angezeigte Wegebaumaßnahme erfolgt in einem / einer

- ☐ Landschaftsschutzgebiet (LSG)
- ☐ Naturschutzgebiet (NSG)
- ☐ gesetzlich geschütztem Landschaftsbestandteil § 29 BNatSchG i.V.m § 39 LNatSchG
- ☐ gesetzlich geschützten Biotop § 30 BNatSchG i.V.m § 42 LNatSchG
- ☐ Wasserschutzgebiet
- ☐ sonstigen hydrologisch sensiblen Gebiet (ggf. bitte erläutern)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- ☐ sonstigen schutzwürdigen Waldfläche (ggf. bitte erläutern)

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

**2. Die angezeigte forstliche Wegebaumaßnahme stellt einen Eingriff
in Natur und Landschaft dar**

- ☐ Nein
- ☐ Ja, es handelt sich um:
 - ☐ Gem. § 30 (1) 2. LNatSchG um Aufschüttungen und Abgrabungen ab 2m Höhe oder Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400 m²
 - ☐ Gem. § 30 (1) 4. LNatSchG um die Errichtung oder wesentliche Änderung (...) von versiegelten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen (...)
 - ☐ Gem. § 30 (1) LNatSchG weitere Gründe, wie

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.1 Für die angezeigte Wegebaumaßnahme ist eine Ausnahme bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich

Mit der vorliegenden Anzeige (Formblatt 1) an die Untere Forstbehörde wird gleichzeitig der Antrag auf eine von der Unteren Naturschutzbehörde zu erteilende Ausnahme oder Befreiung gestellt.

☐ Ja

☐ Nein

2.2 Der Eingriff ist ausgleichbar

☐ Ja

☐ Nein

Falls Ja: Kurze Beschreibung des Ausgleichs und Darstellung, der mit dem Träger der Wegebaumaßnahme abgestimmten Maßnahmen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.3 Für den Eingriff erfolgt eine Ersatzmaßnahme

Kurze Beschreibung der Ersatzmaßnahme und Darstellung, der mit dem Träger der Wegebaumaßnahme abgestimmten Maßnahmen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Forstfachliche Beurteilung *

Die geplante Maßnahme ist forstfachlich sinnvoll und notwendig, weil

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

*(*Wenn im Formblatt 1 nicht umfassend möglich, kann hier die Beschreibung des Eingriffs ergänzt werden.)*

4. Abstimmung und Herstellung des Benehmens**4.1** Die Herstellung des Benehmens mit der Unteren Naturschutzbehörde gem. Verfahren § 17 (1) BNatSchG i.V.m. § 33 (1) Satz 1 LNatSchG ist

☐ notwendig – siehe Stellungnahme der UNB vom . Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

☐ nicht erforderlich.

- 4.2** Die Herstellung des Benehmens mit der Gemeinde gem. § 33 (1) Satz 2 LNatSchG i.V.m. § 30(2) Nr. 2 LNatSchG ist

☐ notwendig – siehe Stellungnahme der Gemeinde vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. .

☐ nicht erforderlich.

- 4.3** Abgabe an die Untere Wasserbehörde sowie die Abstimmung ist gem. Anlage 1 Nr.4 (2) und Ziffer 2.1.3 der Wegebaurichtlinie ist erfolgt. § 30(2) Nr. 2 LNatSchG ist

☐ notwendig – siehe Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

☐ nicht erforderlich.

- 4.4** Die Inkennzeichnung des Trägers der Wegebaumaßnahmen über die Beteiligung der vorhergenannten Behörden mit Abgabennachricht ist

☐ erfolgt.

☐ nicht erforderlich.

- 5.** Der Träger der Wegebaumaßnahme hat mit Datum vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. einen Auflagenbescheid der Unteren Forstbehörde für die Zulassung des mit der Wegebaumaßnahme verbundenen Eingriffs (einschließlich Nebenbestimmungen gemäß § 15 BNatSchG) erhalten.

Siehe Az.: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

(Unterschrift)

Einzelpreis dieser Nummer 13,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569